811.163.4(091)

BERNHARD GRÖSCHEL (Münster)

POSTJUGOSLAVISCHE AMTSSPRACHENREGELUNGEN – Soziolinguistische Argumente gegen die Einheitlichkeit des Serbokroatischen?

У овом чланку се испитује оправданост тезе заступане у радовима о постјугославенском језичном расколу која гласи да нове законске одредбе о службеном језику и с тим повезано административно одређивање имена језика (*хрватски, босански* односно *бошњачки, српски*) пружају аргументе за претпоставку да се код тих идиома наводно ради о различитим језицима „у социолингвистичком смислу".

0 Problemskizze

In den Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslavien (SFRJ), in denen vormals eine mit dem Glottonym *Serbokroatisch* (Skr.) bzw. *Kroatoserbisch* (Kroatoserb.) bezeichnete Sprache in Variantenausprägungen Geltung besaß, sind nach dem Wortlaut einschlägiger Verfassungsbestimmungen nach dem Zerfall Tito-Jugoslaviens als Amtssprachen *Kroatisch* (Kroat.) in der Republik Kroatien, *Serbisch* (Serb.) in der „neuen" Bundesrepublik Jugoslavien mit den Gliedstaaten Serbien und Montenegro – im Ausland mitunter als „Rest-Jugoslavien" bezeichnet – (seit Frühjahr 2003 umgewandelt in eine Konföderation namens Serbien und Montenegro), '*Bosnisch*' (Bosn.) und *Kroatisch* in der sogen. „Muslimisch-Kroatischen Föderation" sowie *Serbisch* in der *Republika Srpska* als den beiden Teilentitäten von Bosnien-Hercegovina (B-H) festgelegt worden.

"National gesinnte" Sprachwissenschaftler aus den unterschiedlichen ethnischen Gruppierungen haben sich bemüht, linguistische oder soziolinguistische Argumente für eine Eigensprachlichkeit der Idiome[1] Kroat., Serb., 'Bosn.' und teilweise sogar Montenegrinisch zu liefern, wodurch die jeweilige Eigenstaatlichkeit gewissermaßen im Hinblick auf das Phänomen Sprache „komplettiert" werden sollte.

[1] 'Idiom' wird hier und im folgenden als nicht spezifizierter Sammelbegriff für 'Sprache', '(Sprach-)Variante', 'Dialekt', 'Soziolekt' etc. verwendet. Der in gleicher Funktion einsetzbare Ausdruck 'Lekt' ist im deutschen (dt.) linguistischen Schrifttum noch wenig verbreitet.

Im Rahmen der Debatte um das Skr. als Objekt eines 'Sprachenschismas' – wobei mit diesem nichtterminologischen Begriff der eminent ideologische Charakter diesbezüglicher Kontroversen unterstrichen werden soll – wird die Auffassung vertreten, daß die postjugoslavischen (postjugoslav.) Amtssprachenregelungen sowie die damit verbundene administrative Festlegung von Sprachennamen als soziolinguistische Fakten zu werten seien, d.h. als solche, die immerhin noch im Kontext einer 'Bindestrich-Linguistik' ihren systematischen Ort besäßen und sich von daher als fachwissenschaftliche Argumente gegen die Annahme einer fortbestehenden Einheitlichkeit des Skr. ins Feld führen ließen.

Diese These soll in unserem Beitrag auf ihre Tragfähigkeit hin untersucht werden. Eine solche Zielsetzung erfordert zum einen die kritische Überprüfung des Begriffsapparats in manchen bisherigen Diskussionsbeiträgen, wobei sich zeigen wird, daß mitunter linguistische oder auch soziolinguistische Termini ohne hinreichend präzise Definition oder in Abweichung von in der internationalen Theoriebildung erreichten definitorischen Standards gebraucht werden. Zum anderen gilt es Defizite in einigen vorliegenden Publikationen zu korrigieren, die darauf beruhen, daß der Beurteilung des Status einzelner Idiome in soziolinguistischer Perspektive ein allzu enger Vergleichshorizont von Sprachenkonstellationen zugrunde liegt, insbesondere eine Beschränkung auf südslavische (südslav.) oder doch innerslavische Gegebenheiten.

Mancherlei Abweichungen vom internationalen terminologischen Usus auf der einen Seite und eine Verengung des Blickwinkels bei der Anführung von Analogien wie auch von Kontrasten zu anderen Sprachregionen machen die Quintessenz eines Vorwurfs aus, der in der französischen (frz.) Slavistik (nach Thomas 1999, 80, Anm. 35) gegen Erörterungen des Status des Skr. bei Autoren aus dem vormaligen Jugoslavien erhoben wird, wenn von einer „balkanischen Nabelschau" (*balkanomphalie*) die Rede ist.

Reflexe einer solchen „balkanischen Nabelschau" schimmern auch bei einigen ausländischen, darunter auch deutschsprachigen (Süd-)Slavisten durch, die manche Argumente aus der Debatte im ex-jugoslav. Bereich eher ungeprüft übernommen zu haben scheinen. Ein Anschluß von Ausländern an im postjugoslav. Diskurs vertretene Positionen erfolgt offenbar häufig in der Annahme, die sich als native speakers äußernden Nationalphilologen besäßen gewissermaßen „von Hause aus" eine stets größere Kompetenz in der Beurteilung einer jeweils „eigenen" Sprach(en)problematik. Einer solchen Einschätzung ist der Befund des russischen (russ.) Soziolinguisten Vachtin (Vakhtin 2002, 247) entgegenzusetzen, wonach gerade in soziolinguistischen Zusammenhängen bei den Status ihrer eigenen Muttersprache beurteilenden Linguisten oft eine größere Anfälligkeit für Emotionalität gegenüber ihrem Untersuchungsgegenstand mit der Folge eines höheren Politisierungsgrades ihrer Aussagen zu konstatieren ist.

Die Aufgabe, postjugoslav. Amtssprachenregelungen auf ihre soziolinguistische Relevanz für die Frage einer fortbestehenden oder nicht mehr existierenden Einheitlichkeit des Skr. zu prüfen, erfordert eine Darstellung von Grundfragen der Festlegung von Amtssprachen, des Sprachenrechts und des Namensrechts, welche in ihrer internen Differenzierung auch für manche Sprachwissenschaftler, die auf diese Objektbereiche im Kontext soziolinguistischer Bewertungen global verweisen, im Detail eher eine Terra incognita bilden. Der Versuch schließlich, die in den neueren Verfassungstexten fixierten Sprachennamen auf ihre soziolinguistische Bedeutsamkeit hin zu untersuchen, zwingt zu einer systematischen Bestandsaufnahme der bislang in unterschiedlichen Ländern befolgten Prinzipien bei der administrativen, politisch motivierten Festlegung bestimmter Glottonyme und der sich daraus ergebenden Benennungskonflikte zwischen Linguistik und Politik.

1 Amtssprachen

1.1 Definition

Eine zufriedenstellende, d.h. wirklich alle Facetten seiner Verwendung berücksichtigende Definition des Terminus *Amtssprache* (skr. *službeni jezik*) sucht man auch in neuesten terminologischen Wörterbüchern und Enzyklopädien der Linguistik vergebens. In den meisten Nachschlagewerken ist ein gesondertes entsprechendes Lemma gar nicht vorhanden. Bei Glück ([2]2000, 39) wird Amtssprache erläutert als „für den amtlichen Verkehr zugelassene Spr." bzw. als „offizielle Sprache eines Staates" und überdies in unangemessener Weise mit dem Begriff des *Amtsstils* partiell gleichgesetzt.

Zahlreiche Versuche in der sprachsoziologischen bzw. soziolinguistischen Literatur, den Terminus Amtssprache näher zu bestimmen, beschränken sich auf einzelphilologische Verwendungsweisen. Sprachübergreifend kommt den Definitionen und typologischen Differenzierungen von Haarmann (1973, 161-162; 1980, 96-97) immer noch der Vorzug der größten Präzision zu. Bei einer Amtsprache handelt es sich gemäß Haarmanns Bestimmung von 1973 um eine

> Standardsprache, die in gesprochener und geschriebener Form Kommunikationsmedium der staatlichen Institutionen ist.

Als Kriterium für Standardsprachlichkeit nennt Haarmann (1973, 163) nur die Normiertheit eines Idioms. Wichtig ist der Verweis auf den Staat als Amtssprachen festlegende Instanz. Amtssprachen stellen nach Haarmann eine Teilmenge von Standardsprachen dar. Es wird also gerade nicht das soziolinguistische Merkmal Standardsprachlichkeit (primär) aus dem sprachen re-

chtlichen Kriterium Amtssprachlichkeit abgeleitet, wie dies in einem Standardsprachen-Modell von Rehder (1995) erfolgt, auf das später noch kurz einzugehen sein wird.

1.2 Typologie

Typologisch sind Amtssprachen nach Haarmann zu differenzieren nach ihrer territorialen sowie nach ihrer funktionalen Geltung.

In territorialer Hinsicht werden von Haarmann (1973, 161-162) unterschieden:

a) *interregionale* Amtssprachen, die „im gesamten Staatsgebiet verbindlich" sind (wofür Haarmann auch den Begriff *Staatssprache* verwendet),

b) *regionale* Amtssprachen, „deren Gebrauch auf ein bestimmtes innerstaatliches Verwaltungsgebiet beschränkt ist".

Der Ausdruck *regionale Amtssprachen* ist auch auf den Gebrauch innerhalb einzelner Gliedstaaten einer Föderation anwendbar, d.h. auch innerhalb der Teilrepubliken des vormaligen Jugoslavien.

In funktionaler Perspektive grenzt Haarmann voneinander ab:

c) *externe* Amtssprachen, „die als Geschäftssprachen" [im Sinne von Sprachen der Amts-"Geschäfte"] „im Kontakt zwischen einer offiziellen staatlichen oder supranationalen Behörde und ausländischen Staatsorganen verwendet" werden,

d) *interne* Amtssprachen, „die als Geschäftssprachen der innerstaatlichen Behörden" fungieren.

Als sprachenrechtlicher Begriff erscheint in der Fachliteratur auch der Ausdruck *Staatssprache* (skr. *državni jezik*), bei Haarmann synonym zum Typ *interregionale Amtssprache.*

Nach Glück ([2]2000, 686-687) soll es sich hierbei um einen nur „im 19. und frühen 20. Jh. verbreiteten Ausdruck" handeln. Diese Behauptung ist unzutreffend. Die geltende österreichische Bundesverfassung bestimmt in ihrer fortgeltenden Version von 1974 das Dt. ausdrücklich als „Staatssprache der Republik". Am 24.4.1990 wurde vom Obersten Sovet ein „Gesetz über die Sprachen der Völker der UdSSR" angenommen, welches den amtlichen Sprachgebrauch in den Teilrepubliken regelte, wobei für die Sprache der jeweiligen Titularnationen die Bezeichnung *Staatssprache* (russ. *gosudarstvennyj jazyk*) gewählt wurde (vgl. Isaev 1990); als solche wurde auch das Russ. in der Rußländischen Föderation (*Rossijskaja Federacija*) festgelegt.

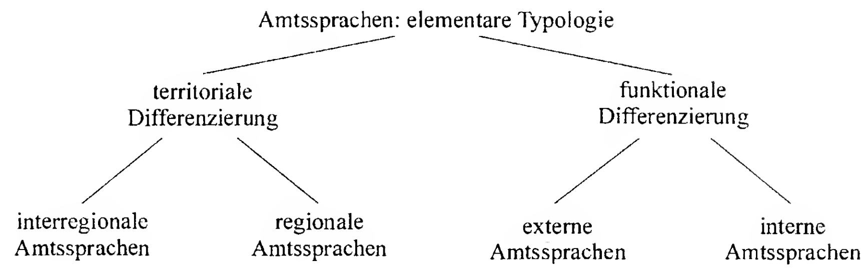
Im Ensemble der auf Staatlichkeit bezogenen Sprachbegriffe ist noch der Terminus *Nationalsprache* (skr. *nacionalni jezik* bzw. *narodni jezik*) anzuführen, der mit *Staatssprache* konkurrieren kann. Das Adjektiv *national* ist – im Dt. auch als Vorderglied von Komposita – semantisch ambig. Zum einen kann es bedeuten 'auf die Nation als Gemeinschaft aller Staatsbürger ungeachtet ihrer ethnischen und sprachlichen Zugehörigkeit bezogen'. Dann wäre *Nationalsprache* als Quasi-Äquivalent zu *Staatssprache* aufzufassen. Zum anderen kann *national* bzw. *National-* aber auch auf 'Nation im Sinne von Sprachnation' abzielen, woraufhin *Nationalsprache* weitgehend deckungsgleich wäre mit *ethnischer Sprache* bzw. *Ethnosprache*. Der skr. Terminus *nacionalni jezik* ist nach Simeon (1969, 1., 865) in gleicher Weise doppeldeutig: einerseits zugeordnet Nation als „politisch-geographischer Einheit", andererseits als deckungsgleich mit lat. *lingua gentis* aufgefaßt und in Abhängigkeit gesehen vom Gebrauch einer „gemeinsamen Schrift- oder Kultur- oder Verkehrssprache". Bei *Nationalsprache* ist also strikt zu unterscheiden zwischen einer sprachenrechtlich-etatistischen Verwendungsweise (parallel zu *Staatssprache* (= *interregionale Amtssprache*)) und einer – modern ausgedrückt – ethnolinguistischen (analog zu *Ethnosprache*).[2]

Das Begriffsspektrum der Amtssprachentypen erweitert sich im Skr. und in Anwendung auf dessen sprachenrechtliche Situation um den Terminus *narodni jezik*. Hierbei liegt wiederum semantische Ambiguität vor, allerdings in anderer Differenzierung als bei *nacionalni jezik*. Nach Simeon (1969, 1. 884) ist *narodni jezik* zum einen als Synonym zu *nacionalni jezik* aufzufassen, zum anderen kann das Adjektiv *narodni* in dieser Verbindung als gleichbedeutend mit *prostonarodni*, d.h. 'auf das einfache Volk, auf die breiten Volksschichten bezogen' interpretiert werden, woraufhin *narodni jezik* im Dt. durch *Volkssprache*, im Frz. durch *langue populaire* wiederzugeben wäre. Bei skr. *narodni jezik* ist also eine sprachenrechtlich-etatistische Geltung (als Quasi-Synonym zu *Nationalsprache* = *Staatssprache* = *interregionale Amtssprache*) abzugrenzen von einer soziolinguistischen (*Volkssprache*, *Sprache des einfachen Volkes*).[3]

Die Amtssprachentypologie von Haarmann (1973, 161-162) läßt sich durch folgendes Schema verdeutlichen:

[2] Im internationalen Maßstab nicht mehr von Bedeutung ist heute ein speziell von sovetischen Autoren entwickeltes Konzept, wonach *Nationalsprache* (russ. *nacional'nyi jazyk*) zu interpretieren wäre als Sprache der Nation, welche nach marxistisch-leninistischer Sprachgeschichtsauffassung eine höhere Stufe der Gesellschaftsformation gegenüber der Nationalität und ihrer Sprache (russ. *jazyk narodnosti*) darstellen sollte (vgl. Ising 1987).

[3] Definitionen von *Volkssprache* und vor allem von *Nationalsprache* können durch die Betonung zusätzlicher Merkmale von Autor zu Autor divergieren. Unterschiede sind hierbei teils auch durch voneinander abweichende definitorische Traditionen in einzelnen Philologien vorgegeben.



Im Rahmen einer Untersuchung „ethnopolitischer Variablen des Multilingualismus" hat Haarmann später (1980, 95-97) die oben dargestellte Typologie terminologisch modifiziert und kategorial erweitert. Beschränkt man sich auf diejenigen Kriterien und Merkmale, welche für die Sprachenregelungen in (Ex-)Jugoslavien relevant sind, erweisen sich dabei folgende Neuerungen als bedeutsam:

- die Herauslösung einer gesonderten Kategorie *Staatssprache* aus den verschiedenen *Amtssprachen*-Typen und dabei
- die Unterscheidung „nominelle (= nominell-faktische) Staatssprache [Französisch in Frankreich]" vs. „faktische (= nurfaktische, nichtnominelle) Staatssprache [Russisch in der Sowjetunion]" (vor 1990) sowie
- die Unterscheidung „monozentrische Amtssprache [Russisch in der Sowjetunion]" vs. „polyzentrische Amtssprache [Serbokroatisch in kroatischer Variante (lateinisches Alphabet) in Kroatien, in serbischer Variante (kyrillisches Alphabet) in Serbien]".

Vor dem Zerfall Jugoslaviens wäre das Skr. demnach zu klassifizieren als „faktische (= nurfaktische, nichtnominelle) Staatssprache", in seinem Status vergleichbar dem Dt. in der (alten und neuen) Bundesrepublik wie auch in der vormaligen DDR, während Dt. gemäß der Verfassung der Republik Österreich in die Kategorie „nominelle (= nominell-faktische) Staatssprache" fällt wie auch nach der Verfassung der Schweiz, in der es allerdings auf Bundesebene in allen Funktionen „kodominant" (Haarmann ebd., 97) mit dem Frz. ist.

Haarmanns o.a. Angaben zum Skr. bedürfen einiger Korrekturen und Ergänzungen.

Erstens wäre eine Charakterisierung als „bizentrisch" angemessener denn als „polyzentrisch".

Zweitens wäre die Bezeichnung der Varianten als „kroatisch" und „serbisch" für den Zeitraum der Existenz der SFRJ tunlichst zu ersetzen durch die

Benennungen „westlich" und „östlich", zumal die Verwendung ethnospezifischer Ausdrücke für die Varianten des Skr. im offiziellen Schriftum Tito-Jugoslaviens aus politischen Gründen unerwünscht war.

Drittens wären die geographischen Angaben „in Kroatien" und „in Serbien" zu erweitern durch Einbeziehung der sprachlichen Verhältnisse in B-H sowie in Montenegro. Was die Bizentrizität angeht, ist darauf hinzuweisen, daß in B-H sowie in Montenegro schon vor der Auflösung Jugoslaviens zu beobachtende Versuche, sprachlichen Besonderheiten dieser Teilrepubliken durch die aufgrund ihrer Vagheit wissenschaftlich unbefriedigenden Konzeptionen eines spezifisch bosnisch-hercegovinischen bzw. montenegrinischen „standardsprachlichen Ausdrucks" (unterhalb der Variantenebene) Rechnung zu tragen, auf den innerlinguistischen Diskurs beschränkt blieben und nie sprachenrechtliche Konsequenzen gezeitigt haben.

2 Sprachenrecht

2.1 Definition

In den meisten dt. wie auch anderssprachigen terminologischen Nachschlagewerken (Wörterbücher und Enzyklopädien) zur Linguistik fehlen Definitionen des Begriffs *Sprachenrecht* ganz. Eine Ausnahme bildet Glück ([2]2000, 654) mit der Angabe

> ⇨ **Sprachenrecht** Gesetzl. und vertragl. Regelung über den Gebrauch von Sprachen.

Diese extrem knappe Begriffsbestimmung ist in ihrer Vagheit nicht sonderlich erhellend.

Ebenso selten sind ausführlichere Definitionen von Sprachenrecht im soziolinguistischen Schrifttum. In der Arbeit des Frankokanadiers Leclerc ([2]1992) findet sich immerhin der Versuch einer Einordnung des Sprachenrechts bzw. der entsprechenden Forschungsaktivitäten in das Ensemble der Wissenschaften. Die wesentlichen Elemente von Leclercs Standortbestimmung des Sprachenrechts lauten (ebd., 11):

> Le droit linguistique est une discipline toute récente qui consiste à étudier les aspects juridiques reliés à la langue.
>
> Zwar hat diese Disziplin auch Bezug zur Soziolinguistik,
>
> mais il s'agit d'une discipline bien distincte. […] Seul un juriste […] peut se retrouver dans les méandres constitutionnels et juridiques d'un pays.

Zu Leclercs Formulierungen ist anzumerken, daß logisch gesehen natürlich nicht „das Sprachenrecht" selbst, sondern die Sprachenrechtsforschung als „Disziplin" zu betrachten ist.

Weiter heißt es bei Leclerc:

> Selon les pays ou les États, le droit linguistique est relié à plusieurs domaines tels le droit constitutionnel, le droit civil, le droit pénal, le droit administratif, parfois le droit international.

Was bei Leclercs Bestimmungsversuchen fehlt, ist die Angabe von Grundlagen, Objekten, Subjekten und Zielsetzungen von Sprachenrecht.

Da es beim Sprachenrecht nach Leclerc um die „Erforschung der juristischen Aspekte" von Sprache geht, kann es nicht wundernehmen, daß dessen bis heute umfangreichste und detaillierteste Beschreibung aus der Feder eines Juristen stammt, nämlich des Schweizers Viletta (1978). Hier begegnet uns (ebd., 97) folgende noch recht abstrakte Definition:

> Das Sprachenrecht ist eine normative Teilordnung, die auf dem Gebiet der Achtung der Menschenwürde gründet und auf die Rechtsidee ausgerichtet ist; es regelt das äußere, die Sprache betreffende Verhalten des Menschen im gesellschaftlichen Zusammenhang und wird von einer Rechtsmacht regelmäßig sanktioniert.

Festzuhalten ist aus dieser Definition von Viletta: Objekt des Sprachenrechts ist Sprache im Sinne von sprachlichem Verhalten. Subjekt (d.h. Träger) des Sprachenrechts ist „der Mensch" im jeweiligen sozialen Kontext.

Im juristischen Verständnis kann der Ausdruck „der Mensch" abzielen auf ein Individuum (als einzelnen Angehörigen einer Sprachgemeinschaft) oder auf eine Gruppe (die gesamte Sprachgemeinschaft). In Abhängigkeit von der landesspezifischen Ausprägung erscheint Sprachenrecht entweder als Individualrecht oder als Gruppenrecht, wonach dann entweder eine „natürliche Person" (der einzelne Sprecher) oder eine „juristische Person" (die als solche anerkannte Gemeinschaft der Gleichsprachigen) durch Sprachenrecht begünstigt oder eingeschränkt werden kann. Der Gesichtspunkt der Sanktionierung impliziert eine periodische Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch eine staatliche oder vom Staat hierfür bevollmächtigte Autorität.

Was das eigentlich sprachwissenschaftliche Schrifttum angeht, so hat bereits Haarmann (1973, 164) unterschiedliche regionale Geltung von Sprachenrecht wie auch dessen Einbettung in politische Zielsetzungen umrissen, wenn er in einem „Index sprachsoziologischer und ethnopolitischer Termini" ausführt:

> Sprachenrecht. – Verbindliche Rechtsgrundlagen, die innerstaatlich wie interstaatlich (= supranational) den Sprachgebrauch in den Bereichen des – öffentlichen Lebens regeln. Sprachengesetzgebung ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik vieler Staaten [...].

Hinzuzufügen wäre, daß Sprachengesetzgebung auch ein Bestandteil der Außenpolitik sein kann, besonders dann, wenn – wie etwa im Verhältnis zwischen Italien und Jugoslavien (heute im Verhältnis zwischen Italien und Slovenien) – die Sprachengesetzgebung gegenüber wechselseitig jeweils „eigenen" bzw. jeweils „fremden" Sprachminoritäten in benachbarten Ländern die zwischenstaatlichen Beziehungen beeinflussen kann.

Sprachengesetzgebung erstreckt sich auf den Rechtsstatus gegebener Idiome, nicht auf deren Sprachkorpus (Turi 1996, 167), wobei der amtliche Status nach Breton (2001, 158) über den politischen Stellenwert von Idiomen entscheidet. Sprachengesetzgebung ist nach Ammon (1989, 82) „a task for the legal specialist", d.h. sie fällt zur Gänze „in die Kompetenz von Juristen", wie auch die neueste russ. Darstellung der Soziolinguistik von Belikov/Krysin (2001, 263) hervorhebt. Die Statuszuweisung für bestimmte Idiome kann im Einzelfalle auf der Ebene der Verfassung, aber auch durch sogen. einfachgesetzliche Regelungen erfolgen, zuweilen auch durch bloße Verwaltungserlasse nachgeordneter Instanzen. Verstöße gegen eine Sprachengesetzgebung können analog dazu von Gerichten unterschiedlichen hierarchischen Ranges geahndet werden.

Die funktionalen Zusammenhänge zwischen Sprach(en)politik, Sprachenrecht und Sprachengesetzgebung können auf einer Skala „von unten nach oben" wie folgt umrissen werden: Die Sprachengesetzgebung ist die praktische Umsetzung jeweils geltenden Sprachenrechts, das Sprachenrecht ist ein Instrument jeweils verfolgter Sprach(en)politik, welche ihrerseits eine auf die Kontrolle sprachlichen Verhaltens gerichtete Komponente gesamtpolitischer Interessen eines Staates darstellt.

2.2 Geltungsbereiche: Sprachdomänen

Die in der o.a. Definition von Haarmann nicht spezifizierten „Bereiche des öffentlichen Lebens", in denen der Sprachgebrauch „geregelt" wird, sind im einzelnen zu konkretisieren.

Hierfür bietet sich das Konzept der *Sprachdomänen* an, das sich in der Soziolinguistik weltweit seit den siebziger Jahren nach dem Vorbild der Linguistik in den USA (*language domains*) Geltung verschafft hat. Unter Sprachdomänen versteht man institutionalisierte soziale Kontexte der Verwendung von Idiomen (Sprachen oder Sprachvarietäten). Als Bezeichnung eines auf deren Untersuchung ausgerichteten Forschungszweigs findet sich mitunter der Ausdruck *institutional linguistics* (bisher ohne terminologisch fest etabliertes dt. Äquivalent).

Die wichtigsten in jugoslav. sowie postjugoslav. Verfassungen bzw. Gesetzen erfaßten Amtssprachenvarietäten lassen sich in ihrer domänenspezifischen Abgrenzung voneinander in einer Dezimalklassifikation wie folgt darstellen:

Amtssprachen nach Sprachdomänen

- 1 Parlamentssprache
  - 1.1 Debattensprache
- 1.2 Protokollsprache
- 2 Verwaltungssprache
  - 2.1 Behördensprache
  - 2.2 Urkundensprache
- 3 Rechtssprache
  - 3.1 Gesetzessprache
  - 3.2 Gerichtssprache
- 4 Militärsprache
  - 4.1 Dienstsprache
  - 4.2 Kommandosprache
- 5 Schulsprache
  - 5.1 Sprache als Unterrichtsmedium
  - 5.2 Sprache als Unterrichtsgegenstand
- 6 Mediensprache
  - 6.1 Sprache von Printmedien
  - 6.2 Sprache von audiovisuellen Medien
- 7 Sprache im Telekommunikations-, Verkehrs- und Transportwesen
- 8 Sprache in staatlichen Sektoren der Wirtschaft

An einigen Stellen ließen sich unschwer weitergehende Differenzierungen vornehmen, so z.B. unter Gerichtssprache eine Aufgliederung in Gerichtsverhandlungssprache und Urteilssprache oder unter Sprache von Printmedien eine Unterscheidung in Sprache von Periodika und Nichtperiodika. So praktisch bedeutsam in sprachpolitischer Hinsicht derartige Untergliederungen auch sein mögen, erscheinen entsprechende Subklassifikationen in unserer Erörterung elementarer Gegebenheiten des Sprachenrechts doch entbehrlich.

3 Namensrecht

3.1 Definition

Daß in Wörterbüchern der linguistischen Terminologie ein Schlagwort *Namensrecht* fehlt, ist kaum verwunderlich, handelt es sich doch um einen Objektbereich der Rechtswissenschaft. Konkrete Realisierungen von staatlicherseits beanspruchter Benennungskompetenz haben sich allerdings schon in der Vergangenheit häufig als Quelle sprach(en)politischer Auseinandersetzungen erwiesen, weshalb sich die Soziolinguistik schon öfter veranlaßt gesehen hat, im Rahmen von auf bi- und multilinguale Zusammenhänge gerichteten Forschungen amtlich vorgegebenen namensrechtlichen Regelungen Beachtung zu schenken.

Nach Diederichsen (1996, 1762) gibt es innerhalb jeder Rechtsordnung ein Namensrecht. Eine Kurzdefinition könnte lauten:

> Das Namensrecht ist die Gesamtheit der Namen betreffenden rechtlichen Bestimmungen mit jeweils innerstaatlicher und zwischenstaatlicher (= nationaler und supranationaler) Geltung.

Welche Namenbereiche im Rahmen eines gegebenen Staats durch Rechtsvorschriften geregelt werden, ist nach Diederichsen (ebd.) „eine Frage der Namenspolitik".

Während der Staat für bestimmte Namentypen (z.B. für Personennamen, Firmen- und Markennamen) nur eine Kontrollkompetenz einfordert und manche Namenklassen (so im allgemeinen Vornamen) als reine „Wahlnamen" nur gewissen eng begrenzten Voraussetzungen genügen müssen, beansprucht er hinsichtlich anderer Namentypen alleinige und uneingeschränkte Benennungskompetenz. Im letzteren Falle spricht die Rechtswissenschaft nach Diederichsen (ebd., 1763-1764) von „Zwangsnamen". Bei „Zwangsnamen" ist für davon betroffene Individuen und Gruppen mit der amtlich verordneten Namengebung eine Fremdbestimmung verbunden. Exklusive Benennungskompetenz verlangt der Staat üblicherweise auf Sektoren, die verbunden sind mit seiner Selbstdarstellung, mit seinem Territorium sowie mit nationalitäten- und/oder sprach(en)politisch relevanten und damit implizit teils auch ideologisch befrachteten Faktoren.

3.2 Amtlich festgelegte Namen(typen)

Für die amtlich fixierten Namen würde sich parallel zum Terminus *Amtssprachen* eine Bezeichnung als *Amtsnamen* geradezu anbieten.

Wie viele unterschiedliche Namenbereiche das Nominationsmonopol eines Staatswesens erfassen kann, ist dem Linguisten oder auch Soziolinguisten gemeinhin gar nicht bewußt. Die folgende Dezimalklassifikation versucht die wichtigsten dem Zugriff staatlicher Instanzen unterliegenden Namentypen zu systematisieren:

Amtlich festgelegte Namen(typen)

1 Geonyme
- 1.1 Choronyme (Raumnamen): Ländernamen, Staatsnamen, Namen von Gliedstaaten von Föderationen und Konföderationen, Namen von Verwaltungseinheiten (Provinzen etc.), Toponyme/Ortsnamen (Städtenamen, Dorfnamen), Straßennamen, Flurnamen
- 1.2 Hydronyme (Gewässernamen): Meernamen, Seenamen, Teichnamen, Flußnamen, Bachnamen, Namen künstlicher Wasserstraßen
- 1.3 Oronyme (Gebirgs- und Bergnamen)

2 Personengruppennamen
- 2.1 Ethnonyme (Völker- und Stammesnamen)
- 2.2 Staatsangehörigennamen
- 2.3 Einwohnernamen

3 Glottonyme (Sprachennamen)

4 sonstige Namen (z.B. Namen von Währungseinheiten, Münznamen, Namen von Maß- und Gewichtseinheiten)

Für unser Thema, die amtlichen Glottonyme in Ex-Jugoslavien und seinen Nachfolgestaaten, sind besonders relevant die oben unter 2 angeführten Typen von Personengruppennamen, da Glottonyme in adjektivischer Form meist von Ethnonymen abgeleitet und mit Ethnonymen formal deckungsgleich sind, während z.B. ein Glottonym *Bosnisch* einem Einwohnernamen entspricht und vom Benennungsmotiv her keinen Aufschluß über eine spezielle ethnische Zugehörigkeit gibt.

Zur Relation von Glottonymen zu Ethnonymen konstatiert Back (1982, 234):

> In der Regel ist das Glottonym einem Ethnonym logisch – und meist auch zeitlich – nachgeordnet.

Diesen Normalfall „post-ethnonymischer Glottonymie" unterscheidet Back (ebd.) von den seltenen Ausnahmen „ante-ethnonymischer Glottonymie", wobei „ethnische Gruppen ihren Namen erst von dem Namen der zugehörigen Sprache bezogen haben". Als Beispiele für prioritäre Glottonyme nennt Back nur *deutsch* und *ladin* 'Ladinisch'.

Sieht man vom Sonderfall Jugoslavien ab, so sind bei einem politischen Systemwechsel Glottonyme meist weniger „anfällig" für Umbenennungen als Geonyme (wobei entsprechende Veränderungen bis hin zur Ebene der Ortsnamen aufgrund revidierter Geschichtsbilder oder auch aufgrund neuartiger Geschichtsideologien durchaus auch im postjugoslav. Kontext zu verzeichnen sind).

Die Onomastik hat noch keine wirklich exhaustive Typologie von Namen erarbeitet. Was insbesondere Sprachennamen angeht, so hat sich seit der Klage von Back (ebd., 233) über eine Vernachlässigung des „Problemkreises des Glottonyms" in der Namenkunde keine Wendung zum Besseren eingestellt.[4]

Alle amtlicherseits in einem Staatswesen festgelegten Namen sind nach Verhaar (1995) sogen. *Endonyme*, d.h. innerhalb einer gegebenen Sprachgemeinschaft verwendete Benennungen im Gegensatz zu *Exonymen* als von Sprechern anderer Idiome gebrauchten Namensformen. (*Endonyme* können in historischer Perspektive durchaus aus anderen Sprachen entlehnt sein, wie der Fall der nationalen und sprachlichen Eigenbezeichnung bei den Franzosen zeigt.)

4 Geradezu kurios mutet es an, wenn innerhalb eines voluminösen Handbuchs der Onomastik (Eichler/ Hilty/Löffler [et. al.] (Hrsg.) 1995-1996) zwar peripheren Namentypen wie Apothekennamen oder Windnamen eigene Artikel gewidmet sind, jedoch Glottonyme als „ureigener" Objektbereich linguistischer Namenforschung nicht behandelt werden.

Der durch *Endonymie* vs. *Exonymie* ausgedrückte Unterschied zwischen Eigenbenennung und Fremdbenennung wird auch auf Ethnonyme und Glottonyme angewandt, weshalb man dort eine Opposition von *Endoethnonym* und *Exoethnonym* vorfindet und parallel dazu *Endoglottonyme* von *Exoglottonymen* unterscheidet.

Der Gegensatz zwischen Eigenbenennung und Fremdbenennung wird in manchen onomastischen Veröffentlichungen mittels der Präfixe *auto-* und *allo-* (anstelle von *endo-* vs. *exo-*) bezeichnet, wonach dann terminologisch *Autoethnonyme* und *Autoglottonyme* einerseits *Alloethnonymen* und *Alloglottonymen* andererseits gegenüberstehen.[5]

4 Linguistik – Soziolinguistik – Soziologie – Rechtswissenschaft

4.1 Objektbereiche

Je nach den untersuchten Gegenstandsbereichen läßt sich die neuzeitliche Sprachforschung in eine Reihe von Teildisziplinen aufgliedern. Die Erkenntnisinteressen einzelner linguistischer Forschungsbereiche berühren sich mit denen von – vor allem geistes- und sozialwissenschaftlichen – Nachbardisziplinen. In den sogen. 'Bindestrich-Linguistiken' als Intersektionswissenschaften zwischen Linguistik und nichtlinguistischen Fächern können die gleichen Problemfelder mit linguistischen wie mit nichtlinguistischen Beschreibungsparametern angegangen werden.

Die moderne Linguistik versteht sich als Erfahrungswissenschaft und stimmt diesbezüglich mit Nachbarfächern wie der Soziologie, der Psychologie und der Ethnologie überein. Dagegen ist die Rechtswissenschaft im wesentlichen eine Legitimationswissenschaft. Zentrale Aufgaben der Jurisprudenz sind Interpretation geltenden Rechts und Integration neuer Rechtsnormen in die Systematik der schon bestehenden.

Im Rahmen des Interesses an der Verankerung der Forschungsfelder Amtssprache, Sprachenrecht und Namensrecht sowie an der Bestimmung des systematischen Orts amtlich festgelegter Glottonyme in jugoslav. und postjugoslav. Zusammenhängen läßt sich das oben präsentierte Schema zum Verhältnis von Linguistik, Soziolinguistik, Soziologie und Rechtswissenschaft zur Verdeutlichung unserer grundsätzlichen Auffassungen einsetzen. Dabei mag unberücksichtigt bleiben, daß die unter „Gesamtbereich der Linguistik" angeführten und einander zugeordneten Bezeichnungen nur Quasi-Synonyme darstellen und daß einzelne Termini von manchen Autoren etwas abweichend interpretiert worden sind.

[5] Auf die Afrikanistik beschränkt zu sein scheint der Gebrauch des Präfixes *xeno-* in der vorerwähnten Funktion von *allo-*. Dort finden sich demnach Oppositionen von *Autoethnonym* und *Xenoethnonym* sowie von *Autoglottonym* und *Xenoglottonym*.

Gesamtbereich der Linguistik Makrolinguistik		nichtlinguistische Disziplinen		
sprachstrukturbezogene Linguistik Mikrolinguistik innere Linguistik (*linguistique interne*)	sprachkontextbezogene Linguistik ("Sprache und X") äußere Linguistik (*linguistique externe*)			
	Intersektions-wissenschaften ('Bindestrich-Linguistiken')			
	Sprachsoziologie bzw. Soziolinguistik[6]	Soziologie		
	(Sprachpsychologie bzw. Psycholinguistik)	(Psychologie)	Rechtswissenschaft	
	([Sprachethnologie bzw.] Ethnolinguistik)	(Ethnologie) etc.	Sprachenrecht: Selektion von Amtssprachen	Namensrecht: Benennung von Amtssprachen
Erfahrungswissenschaften			Legitimationswissenschaft	

4.2 Systematischer Ort amtlicher festgelegter Glottonyme

Das vorstehende Schema verdeutlicht die Sonderstellung der Rechtswissenschaft unter den sogen. 'Nachbarwissenschaften' der Linguistik. Zugleich läßt sich daraus die Aussage ableiten, daß das Faktum der Proklamation irgendeines Idioms zu einer Amtssprache und die Art ihrer Benennung, also die Auswahl eines Glottonyms, weder allgemeinlinguistischen noch soziolinguistischen, sondern prinzipiell außer- bzw. nichtlinguistischen Charakters ist.

Bei Selektion und Nomination von Amtssprachen folgen das Sprachenrecht und das Namensrecht grundsätzlich Vorgaben der Politik bzw. der jeweiligen Funktionseliten in einem Staatswesen. Demzufolge gibt es keinerlei Berechtigung dafür, bei der Erörterung postjugoslav. Sprachverhältnisse Amtssprachlichkeit eines Idioms und die administrativ fixierte Form des jeweiligen Sprachennamens als vorgeblich „soziolinguistische Merkmale" zugunsten einer sprachpartikularistischen Argumentation bezüglich des Skr. ins Feld zu führen.

Natürlich bedeutet die Forderung nach einer systematischen Trennung der Objektbereiche von Soziolinguistik und Rechtswissenschaft nicht, daß die Soziolinguistik die prinzipiell extralinguistischen, außersprachlich motivierten Rechtsakte der Auswahl und Benennung von Amtssprachen nicht zur Kenntnis zu nehmen hat. Doch werden durch das bloße Registrieren juristischer Statuszuweisungen Kategorien der Rechtswissenschaft selbst nicht in die Soziolinguistik integriert. Schließlich avanciert auch die Statistik nicht schon deswegen zu einer linguistischen Disziplin, weil Untersuchungen der Frequenz von sprachlichen Struktur(element)en (= Sprachstatistik) oder von Sprecherzahlen (= Sprachenstatistik) im ersten Fall für die Systemlinguistik, im zweiten für die Soziolinguistik in einem weiteren Sinn „von Belang" oder „von Interesse" sind.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine durchgehend beachtenswerte Aufzählung von Krisensymptomen der Linguistik am Ende des 20. Jhs. durch den Polen Gajda (1998), in deren Rahmen der Autor (ebd., 13) vor einem „eigentümlichen Chaos" warnt, das entstehen könne, wenn die Sprachwissenschaft sich durch den Versuch, immer mehr außersprachliche Phänomene zu ihrem Untersuchungsgegenstand zu erklären, zu einer „Disziplin gewissermaßen ohne Grenzen" entwickeln würde. Auch die Soziolinguistik gilt es vor einer Konturenlosigkeit zu bewahren, die dann auftreten könnte, wenn rein juristische Aspekte von Sprache im sozialen Kontext zu genuin soziolinguistischen Faktoren umdeklariert werden sollten.

4.3 Exkurs: Sind Glottonyme Termini?

In der Literatur zur postjugoslav. Sprachendebatte begegnet zuweilen bei der Erörterung der amtlich vorgeschriebenen Sprachennamen ein Irrtum hinsichtlich des systematischen Orts von Glottonymen im Rahmen der lexikalischen Semantik.

Es handelt sich um das Verhältnis von Glottonymen und Termini, wobei manchen Autoren der elementare Unterschied zwischen Nomina propria und Nomina appellativa nicht immer präsent zu sein scheint. In chronologischer Abfolge sind hier zu nennen: Brozović (1971, 191, Anm. 6: „die Termini 'Kroatoserbisch' oder 'Serbokroatisch'"; 209: „der Terminus 'Standardneuštokavisch'"), Brborić (1996, 33: „Die serbokroatische Sprache, als Begriff und als Terminus"), Hinrichs (1997, 14: „der nächstliegende und einfachste Terminus, nämlich jugoslavisch" [statt skr.]), Kovačević (1997, 6-7: „die Bedeutung des angeführten Terminus" [gemeint: skr.]; 117-120, 134 „Termini" [angewandt auf Serb., Skr., Kroatoserb.]), Spagińska-Pruszak (1997, 25: „terminologische Absurdität" [bezogen auf das Verhältnis von *chorwacki* und *serbo-chorwacki*]), Lučić (1999, 241: „die Termini 'Serbisch' und 'Kroatisch'), Völkl (1999, 323: „Serbokroatisch [...] als diachroner sprachterminologischer Begriff"), Neweklowsky (2000, 13: „der Terminus 'bošnjački jezik'"), Ressel (2000, 228: „zur terminologischen Situation" [betr. Skr.]; 240: „ein terminologisches Quadrupel [...] serbisch – kroatisch – bosnisch – montenegrinisch") und Laškova (2001, 20: „*serbokroatische Sprache* als sprachwissenschaftlicher Terminus").

In Wahrheit sind natürlich Glottonyme – wie alle (Eigen-)Namen – Benennungen singulärer Objekte, während Termini – wie alle Appellativa – Klassen von Objekten bezeichnen. Diesem elementaren Gegensatz tragen eine Reihe von Begriffspaaren Rechnung, so das von Onomastikon vs. Lexikon, von (etwas antiquiert) Namenschatz vs. Wortschatz (einschließlich Fachwortschatz) sowie von Nomenklatur vs. Terminologie. Unter streng systematischem Aspekt gehören übrigens – entgegen der Praxis in manchen entsprechenden Nachschlagewerken

– Sprachennamen (ebenso wie Linguistennamen) nicht in Wörterbücher der linguistischen Terminologie, wie Nehls (1990, 92) zu Recht unterstreicht.

Die individualisierende und identifizierende Grundfunktion von (Eigen-)Namen unterstreicht z.B. auch Podol'skaja (1990, 473). Der Umstand der Pluralisierbarkeit von Personennamen (Vor- und Familiennamen) widerspricht nicht der prinzipiellen semantischen Bestimmung von Namen als Individuativa. In solchen Fällen handelt es sich nicht um eine durch außersprachlich-ontologische Übereinstimmung in wesentlichen Merkmalen konstituierte Objektklasse, sondern um eine rein sprachlich, aufgrund formal-lautlicher bzw. formal-graphischer Übereinstimmung in der Benennung zusammengefaßte Gruppe von Menschen, die untereinander keinerlei objektiv feststellbare Gemeinsamkeiten aufweisen müssen. Mit dem Ausdruck „formal-lautliche bzw. formal-graphische Übereinstimmung" wird angedeutet, daß Pluralität bei solchen Ausdrücken nur auf der Ebene der Signifikanten, nicht auf derjenigen der Signifikate bestehen kann. Diese vermeintliche Komplikation entfällt bei Glottonymen, die als grundsätzlich nicht pluralfähig gelten.

5 Linguistische Klassifikationen von Idiomen im Konflikt mit amtlichen Statuszuweisungen

Daß die Politik bei der Umsetzung ihrer von außersprachlichen Interessen gesteuerten sprachen- und namensrechtlichen Kompetenzen Idiome zu gesonderten 'Sprachen' (Amtssprachen) stilisiert, denen das Attribut der Eigensprachlichkeit nach linguistischen Kriterien nicht zusteht, läßt sich seit dem 19. Jh. in unterschiedlichen Sprachregionen konstatieren.

5.1 Sprachvarianten mit dem Status von Amts-'Sprachen'

Nach Mencken ([4]1936, 1., 80) erschien seit 1854 in internen Instruktionen für den diplomatischen Dienst der USA der Ausdruck *American language* statt *English language*. Was die offizielle Sprachbezeichnung angeht, so wurde laut Mencken (ebd., 82-83) im Jahre 1923 dem Kongreß eine Gesetzesvorlage zugeleitet mit dem Antrag auf Umbenennung der Amtssprache von *English* in *American*. Vorausgegangen waren Debatten in einer breiteren Öffentlichkeit, in denen für einen entsprechenden Namenwechsel unter Verweis auf die in anderen Ländern festzustellende Parallelität von Länder- bzw. Staatsnamen und amtlichem Glottonym geworben wurde und in deren Verlauf nach Kloss ([2]1978, 253) auch eine Sprachbezeichnung *United(-)Statish* in Erwägung gezogen wurde. Die Gesetzesvorlage zugunsten eines offiziellen Sprachennamens *American* wurde vom Kongreß jedoch gar nicht zur Abstimmung zugelassen. Im gleichen Jahr 1923 wurde indes *American* als Amtssprachenbezeichnung in der Verfassung des Bundestaates Illinois verankert, aus der es erst 1969 zugunsten des ursprünglich

auch in Illinois amtlich vorgeschriebenen Glottonyms *English* getilgt wurde (vgl. Dirven/Pütz 1996, 688). Das Faktum einer geplanten Änderung des amtlichen Glottonyms im Jahre 1923 auf Bundesebene sowie die jahrzehntelange Existenz von *American* in der Verfassung eines Teilstaats haben freilich die sprachwissenschaftliche Anglistik nie in ihrer Diagnose beirrt, daß es sich beim Amerikanischen Englisch nicht um eine autonome Sprache, sondern „nur" um eine Variante des Englischen handelt.[6]

Eine Diskrepanz zwischen der Bezeichnung eines Minderheitenidioms durch den Staat unter dem Etikett 'Sprache' und seiner Einstufung durch die Linguistik als Sprachvariante ist auch aus Frankreich bekannt. Das im Departement du Nord (mit seinem historischen Zentrum Dünkirchen) zu lokalisierende Flämisch ist nach Bochmann (1989, 91) seit 1970/71 fakultativ als Unterrichtsgegenstand in Oberschulen der Region zugelassen. In amtlichen Texten wurde und wird dieses Idiom stets als *langue flamande* bezeichnet. Damit wird staatlicherseits implizit die Existenz eines Flämischen als einer vom Niederländischen unabhängigen Sprache behauptet. Das Glottonym Flämisch (*Vlaams*) ist in Belgien – gegen manche inneren Widerstände – im Jahre 1973 zugunsten von Niederländisch (*Nederlands*) aufgegeben worden, womit dort im amtlichen Sprachgebrauch ein Anschluß an die linguistische Klassifikation (*Nordniederländisch* und *Südniederländisch* als Varianten einer Sprache) vollzogen wurde. In frz. Sprachförderungsgesetzen für die sogen. Regionalsprachen erscheint bis hin zu heute geltenden Regelungen unverändert das sprachsezessionistische Glottonym *langue flamande*.

5.2 Dialekte mit dem Status von Amts-'Sprachen'

Das Korsische (Kors.), von der Romanistik einhellig als Dialekt des Italienischen (Ital.) eingestuft, der sich vor allem durch lexikalische Interferenzen aus dem Frz. von anderen ital. Mundarten abhebt, ist seit einer Revision der nach dem seinerzeitigen frz. Erziehungsminister benannten *Loi Deixonne* (von 1951) im Jahre 1974 als *langue corse*, d.h. als korsische 'Sprache', „anerkannt". Im kors. Territorialstatut von 1991 wird gemäß Gauthier/ Leclerc/Maurais (1993, 83-84) in Art. 44 allgemeine Förderung, in Art. 52 die Zulassung im Schulwesen sowie in Art. 54 die Berücksichtigung als Emissionssprache in Rundfunk und Fernsehen geregelt. Die Proklamation einer separaten kors. Sprache durch den frz. Staat, die amtlich verfügte Trennung des Idioms vom Ital., ist ein Musterbeispiel für *Glottotomie*, d.h. für machtpolitisch motivierte Abspaltung eines Idioms von einer anderen Sprache „von außen"; zum Terminus *Glottotomie* vgl. Goebl (1979, 8). Das Kors., als gesprochenes Idiom ein Dialekt des Ital., existiert auch in geschriebener Form, in welcher es als Variante der ital. Schriftsprache zu betrachten ist.

6 Die Ausgliederung einer akademischen Disziplin mit dem Namen *Amerikanistik* aus der Gesamtheit anglistischer Forschungen zielt primär ab auf die Untersuchung kultur- und literaturgeschichtlicher Besonderheiten.

In Spanien ist im Zuge der Regionalisierung des Jahres 1980, verbunden mit einem entsprechenden Autonomiestatut, in der Region Valencia auf administrativem Wege eine gesonderte valenzianische 'Sprache' (*llengua valencià*) ins Leben gerufen worden. In dem südlich an Katalonien im engeren Sinne (*Catalunya*) angrenzenden Gebiet wurde das linguistisch als westkatalanischer Dialekt zu klassifizierende regionale Idiom, welches nach Bochmann (1989, 164, 178, 181) strukturell kaum vom Ostkatalanischen um das Zentrum Barcelona abweicht, neben dem Kastilischen unter einem abweichenden Glottonym zur Amtssprache deklariert. Die katalanische Sprachgemeinschaft wurde damit per Rechtsakt nominell gespalten. Ein Antrag, das Glottonym *Valenzianisch* im amtlichen Gebrauch durch *Katalanisch* zu ersetzen, wurde laut Coulmas (1993/1994, 40) im Jahre 1986 von spanischen Gerichten abgelehnt.

Auch Italien bietet einen Fall der Umfunktionierung eines nach sprachwissenschaftlichen Kriterien als Dialekt zu betrachtenden Idioms zu einer eigenen 'Sprache'. In Oberitalien existieren seit dem Mittelalter (vermutlich schon seit dem 11. Jh.) von Zuwanderern aus dem bayrischen Raum hierhin transferierte Dialekte in Sprachinsellage, die heute vor der Assimilation an das Ital. stehen. Eine dieser Dialektgruppen wird in der sprachwissenschaftlichen Literatur seit dem 19. Jh. als *Zimbrisch* bezeichnet, was auf Spekulationen über eine vermeintliche Abstammung der Dialektsprecher von dem antiken germanischen Volksstamm der Zimbern/Kimbern (schon bei Schriftstellern der ital. Frührenaissance zu Beginn des 14. Jh.s) zurückzuführen ist. Ein Provinzialgesetz zum Schutz der kulturellen und sprachlichen Belange dieser und anderer kleinerer Sprachgemeinschaften aus dem Jahre 1987, das noch heute in Kraft ist, nimmt auf das zimbrische Idiom nur unter der Bezeichnung *lingua cimbra* Bezug (Rowley 1996, 277-278). Per Dekret wird hier die sprachliche Zugehörigkeit zum Dt. (in Form einer 'dachlosen Außenmundart'), die in den dialektalen Autoglottonymen *taitsch*, *tautsch* zum Ausdruck kommt, in Abrede gestellt.

Eine staatlicherseits durchgeführte Verselbständigung von Dialekten zu eigenen 'Sprachen' ist – stets nach dem Prinzip *Divide et impera!* – auch in dt.-slav. Kontaktzonen in der Sprachenpolitik durchgeführt worden. In im Rahmen von Volkszählungen erstellten Sprachenstatistiken Preußens vor 1918 figurieren *Masurisch* und *Oberschlesisch* (letzteres volkstümlich als *Wasserpolnisch* bezeichnet) neben dem Polnischen als gesonderte Sprachen. Die bei den Erhebungen der 'Muttersprache' jeweils eingesetzten amtlichen Zähler wurden in entsprechenden Instruktionen verpflichtet, strikt auf die Einhaltung entsprechender Unterscheidungen zu achten. Außerdem wurde im alten Preußen vor dem Ersten Weltkrieg das Idiom der nichtdt. autochthonen Bevölkerung des sogen. Hultschiner

7 Im Fall des *Masurischen*, *Oberschlesischen* und *Mährischen* kamen der preußischen Sprachenpolitik unterschiedlich gelagerte Merkmale einer regionalistischen Selbstabgrenzung der entsprechenden Bevölkerungsgruppen vom Poln. bzw. Tschech. bzw. von den entsprechenden Völkern zugute, da sich aufgrund ihrer langen Zugehörigkeit zu Preußen bei ihnen eine Art von dt.-slav. 'nationalem Dualismus' herausgebildet hatte.

Ländchens im Süden Oberschlesiens als eigene 'Sprache' unter dem Glottonym *Mährisch* in Abgrenzung von *Tschechisch* ausgewiesen.[7]

In Österreich ist das Glottonym *Windisch* für das Idiom der Kärntner Slovenen noch bei der Volkszählung von 1981 verwendet worden, wobei nicht nach der 'Muttersprache', sondern nach der 'Umgangssprache' gefragt wurde. (Als Kategorien sprachlicher Selbstzuordnung waren vorgegeben neben *Deutsch* auch *Slowenisch* sowie *Slowenisch und Windisch*). Als Bezeichnung einer Unterrichtssprache war *Windisch* dagegen schon im Jahre 1946 durch Erlaß des Landesschulrats von Kärnten generell durch *Slowenisch* ersetzt worden. Die amtlicherseits in Österreich doch recht lange gebrauchte Bezeichnung *Windisch* suggeriert die Existenz einer vom Slovenischen (Sloven.) zu unterscheidenden eigenen Sprache, wo die Linguistik nur einen Dialektkomplex des Sloven. ansetzt.[8]

Die aktuelle Sprach(en)politik in der Slavia tangieren von griechischer (griech.) Seite in den Jahren 1995-1997 unternommene Versuche, eine neue slav. Schriftsprache namens *Pomakisch* (Pomak.) zu kreieren. In sprachwissenschaftlicher Sicht handelt es sich beim Pomak. um bulgarische (bulg.) Dialekte, die innerhalb Südbulgariens sowie in Nordostgriechenland in der historischen Region Westthrakien von islamisierten Bulgaren gesprochen werden. Neben mehr globalen Hinweisen bei Laškova (1996, 235) und Rehder (2002, 272) findet sich zu den von drei griech. Autoren vorerst noch als Privatinitiative, jedoch vermutlich nicht ohne Wohlwollen amtlicher Stellen unternommenen, wahrhaft „sprachschöpferischen" Aktivitäten zur Etablierung einer neuen Slavine eine umfangreichere Darstellung bei Ioannidou/Voß (2001). Die in bisher drei Grammatiken unterbreiteten Kodifizierungsvorschläge sehen eine Verschriftung entweder im griech. Alphabet unter Einbeziehung spezieller diakritischer Zeichen vor oder aber in einer gleichfalls modifizierten Lateinschrift. Der Verzicht auf die kyrillische (kyrill.) Schrift würde eine zusätzliche graphematische Barriere gegenüber dem Bulgar. aufrichten. Ioannidou/ Voß (ebd., 244) gelangen zu einem insgesamt „vernichtenden Urteil" über den „Dilettantismus" der als „Autodidakten" eingestuften Verfasser der betreffenden Grammatiken.

Zwecks Vervollständigung der Liste von in Europa administrativ etablierten Amtssprachen gilt es – vorübergehend – den slav. Sprachraum wieder zu verlassen. Coulmas (1996, 176) verdanken wir den Hinweis darauf, daß der Kreis Anklam in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1990 *Plattdeutsch* zu seiner „zweiten Amtssprache" (neben dem Hochdt.) erklärt hat. Es handelt sich dabei offenbar nur um eine Institutionalisierung als *Arbeitssprache* während der Sitzungen des Kreistags, womit die Rechtsgültigkeit der von diesem Gremium auch aufgrund

[8] Der amtliche Sprachgebrauch der österreichischen Behörden wurde allerdings durch den Umstand begünstigt, daß ein nicht unerheblicher Teil der Kärntner Slovenen, der zur Assimilation an das Dt. tendiert, für sich selbst als Autoethnonym die Bezeichnung *Windische* (pl.) in bewußtem Gegensatz zu Gruppen mit nationalsloven. Bestrebungen gebraucht.

von Debattenbeiträgen in diesem Idiom gefaßten Beschlüsse gewährleistet werden sollte. An eine Funktion als *Protokoll-* oder *Publikationssprache* kann dabei kaum gedacht worden sein, zumal das Niederdt. auch zur Zeit der Existenz einer mittelniederdt. Schriftsprache (vor allem mangels übergreifender Staatlichkeit) niemals eine überregionale orthographische Normierung erfahren hat. Seitens übergeordneter staatlicher Instanzen ist dieser Kreistagsbeschluß unangreifbar, da die Bundesrepublik Deutschland keine verfassungsmäßige Privilegierung des Hochdt. in gewählten Gremien vom Bundestag bis hinunter zu Kommunalparlamenten kennt.

5.3 Synthese von Einzelsprachen zu fiktiven Entitäten durch "Hyper-Glottonyme"

Eine Kluft zwischen linguistischen Sprachklassifikationen und staatlicherseits vorgenommenen Bestimmungen von Amtssprachen zeigt sich schließlich in Fällen, in denen aus sprachwissenschaftlicher Sicht autonome Einzelsprachen mit separaten Glottonymen in Sprachenrecht und Sprachengesetzgebung zu jeweils übergreifenden Entitäten verbunden werden, wobei Glottonyme zu Kopulativkomposita (Additivkomposita) verknüpft werden.

In der zisleithanischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie waren im 19. Jh. nach Goebl (1999, 38) bei Sprachenstatistiken im Rahmen von Volkszählungen als „vom Innenministerium vorgegebene Sprachklassen" die Ausdrücke *Italienisch-Ladinisch* sowie *Böhmisch-Mährisch-Slowakisch* üblich. Die bei Goebl (ebd., 53) abgedruckte Statistik Zisleithaniens aus dem Jahre 1910 enthält eine Abkürzung „Lad./Fr.", woraus zu schließen ist, daß das Ladinische jetzt aus der Koppelung an das Ital. gelöst, statt dessen jedoch nun mit dem Friaulischen (Friulanischen, Autoglottonym *furlan*) zu einer neuartigen Einheit *Ladinisch-Friaulisch* verbunden war, wohingegen nach ganz überwiegender Einschätzung in der Romanistik Friaulisch bereits damals als eigenständige Sprache betrachtet wurde.

Amtliche Sprachennamen des Typs *Italienisch-Ladinisch* sowie *Böhmisch-Mährisch-Slowakisch* bezeichnet Goebl (ebd., 38) als „globale Hyper-Glottonyme ohne konkreten Realitätsbezug".

In diese Kategorie gehört auch die nach Gründung der ČSR in der Verfassung von 1920 verankerte und offiziell bis 1939 gültige Konzeption einer 'čechoslovakischen Sprache' (*jazyk československý*), wozu parallel die Existenz eines 'čechoslovakischen Volkes' (*národ československý*) propagiert wurde (vgl. Marti 1993, 300-302). Gegen diese administrative Vereinnahmung der slovakischen Sprache und Ethnie hat seinerzeit übrigens Baudouin de Courtenay (1924) vehement protestiert.

Ein „Hyper-Glottonym", und zwar gleich ein dreigliedriges, enthielt auch die sogen. *Vidovdan*-Verfassung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen aus dem Jahre 1921, deren Art. 3 bestimmte: „Die Amtssprache des Königreichs

ist Serbokroatoslovenisch." (*"Službeni jezik Kraljevine je srpsko-hrvatsko-slovenački."*) Das Trikompositum *serbokroatoslovenisch* findet sich in Art. 19 der nämlichen Verfassung auch in Verbindung mit *narod* 'Volk', wodurch dann gleichzeitig auch auf rein administrativ-voluntaristischem Wege „von oben" das Vorhandensein eines einheitlichen Staatsvolks festgesetzt wurde. In der Verfassung des Königreichs Jugoslavien von 1931 begegnet neben *Serbokroatoslovenisch* im unveränderten Art. 3 in Art. 57 auch der Ausdruck *narodni jezik* 'Nationalsprache' ohne glottonymischen Zusatz.

In den Verfassungen der ČSR wie auch der jugoslav. Monarchie in der Zwischenkriegszeit haben wir es – um Goebls vorerwähnte Definition aufzugreifen und zu erweitern – also nicht nur mit „Hyper-Glottonymen", sondern auch mit „Hyper-Ethnonymen" zu tun, und zwar auch in ethnischer Dimension mit Bezeichnungen „ohne konkreten Realitätsbezug". In beiden Staaten entsprang die Verwendung derartiger Namen einem zentralistischen Sprach- und Staatsdenken. Die nominelle Zwangsintegration dort der slovak., hier der sloven. Sprachgemeinschaft und Ethnie stellt zugleich einen Versuch dar, gewissermaßen „mit einem Federstrich" beide Staaten von diesbezüglichen sprachlichen und nationalen Minderheitenproblemen zu entlasten.

6 Diskrepanzen in der Anzahl von Glottonymen zwischen linguistischen und amtssprachlichen Nomenklaturen

Linguistische und amtssprachliche, in offiziellen Sprachenstatistiken verwendete Aufzählungen von Sprachennamen können in der Anzahl der jeweils als 'Sprachen' aufgefaßten Idiome divergieren.

Einerseits kann eine amtliche Nomenklatur im Vergleich zu einer sprachwissenschaftlichen mehr Einheiten aufweisen (infolge der Statuserhöhung von linguistischerseits nur als Sprachvarianten oder Dialekte zu klassifizierenden Sprachformen), andererseits kann sie auch weniger Entitäten umfassen (infolge der nominellen Zusammenfassung von Einzelsprachen durch „Hyper-Glottonyme").

Weitere Differenzen zwischen der Zahl der von der Linguistik synchron zu einem bestimmten Zeitpunkt angesetzten Sprachen und der ihnen zugeordneten Glottonyme sowie der Zahl der jeweils durch das Sprachenrecht festgelegten Amtssprachen und der ihnen gemäß staatlichem Namensrecht beigegebenen Sprachennamen können sich aus zwei Sonderfällen ergeben: Zum einen aus der Verwendung toter Sprachen als Amtssprachen, zum anderen aus dem Fehlen irgendeines Sprachennamens in einschlägigen Verfassungstexten, wobei man von einer „Null"-Glottonymie sprechen kann.

6.1 Tote Sprachen als Amtssprachen

Bei den staatlichen Sprachenregelungen des 20. Jh.s bildet ein Amtssprachenstatus für tote Sprachen eine Ausnahmeerscheinung. (Als 'tote' Sprachen sollen hier Idiome gelten, die niemandes Muttersprache mehr sind.)

Der fortdauernde Gebrauch des bis zum Tod des letzten Sprechers im Jahre 1974 auf der Isle of Man in der Irischen See gesprochenen keltischen Reliktidioms *Manx* (bzw. *Manx-Gälisch*/*Gaelisch*) als Amtssprache ist fast als Kuriosum zu betrachten. Aufgrund eines Autonomiestatuts von 1866 war neben dem Engl. als Sprache des Regionalparlaments (des *Tynwald*) das keltische *Manx* vorgeschrieben. Nach der Darstellung von Leclerc (^{2}1992, 332) ist davon auszugehen, daß jedenfalls noch zu Beginn der neunziger Jahre für Gesetzeserlasse sowie für die Einreichung von Petitionen an das Inselparlament auch eine schriftliche Version auf *Manx* obligatorisch war. Die Frage, wer nach dem Tod des „letzten Sprechers" (übrigens ein soziolinguistischer Terminus, welcher dringend auf die Logik der Benennung untersucht werden sollte!) zur Abfassung entsprechender Texte in der Lage war, läßt sich aus der Distanz nicht klären. In Betracht kämen hierfür neben professionellen Keltologen auch Mitglieder einer Manx Gaelic Society, die sich mit finanzieller Unterstützung der Regionalregierung um eine Revitalisierung der Sprache – vor allem mittels entsprechender Sprachkurse – bemüht.

In soziolinguistischen Erörterungen aktueller Amtssprachenregelungen in Europa fehlt merkwürdigerweise ein Hinweis auf Latein als externe Amtssprache des Vatikanstaats im diplomatischen Verkehr, wobei der Vatikan als Völkerrechtssubjekt strikt zu trennen ist von der römischen Kurie als kirchlichem Organisationszentrum. Verträge mit anderen Staaten, diplomatische Noten etc. des Vatikanstaats werden stets (auch) auf Latein abgefaßt.[9]

6.2 „Null"-Glottonymie: Amtssprachenregelungen ohne Namensangaben

Zu den Merkwürdigkeiten in der konstitutionellen Sprachenregelung zählen Fälle, in denen eine Verfassung zwar die Geltung einer Amts- bzw. Staatssprache konstatiert, ohne diese jedoch konkret durch ein Glottonym zu benennen.

Die Sprachenfrage in Griechenland ist seit dem 19. Jh. durch die Konkurrenz zwischen zwei Sprachformen bestimmt: zwischen der archaisierenden *Katharévusa* ('die Reinigende') und der an der Volkssprache ausgerichteten *Dimotikí* ('die

[9] Was die Zeit vor dem 20. Jh. anbelangt, so fungierte Latein jahrhundertelang als einzige Amtssprache in europäischen Ländern, und zwar am längsten in Ungarn, wo es nominell seinen Status als Staatssprache bis 1867 behielt, um danach offiziell vom Ungarischen abgelöst zu werden (welches allerdings inoffiziell schon seit Beginn des 19. Jh.s in einzelnen Komitaten als Verwaltungssprache gebraucht wurde).

Volkstümliche'). Während im 19. Jh. „die Behörden rigoros die Katharévusa als Amtssprache durchsetzten" (Hering 1987, 155), wobei diese Reglementierung nach Haarmanns oben (unter 1.2) erwähnter Klassifikation als „nurfaktisch, nichtnominell" zu charakterisieren wäre, wurde im Jahre 1911 erstmals die Sprachenproblematik in einer Verfassungsvorschrift angesprochen, wobei Art. 107 bestimmte:

> Staatssprache ist diejenige [Sprache], in der die Verfassung und die Texte der griechischen Gesetzgebung abgefaßt werden [...].
>
> (Hering ebd., 176)

Wichtiger als der Umstand, daß nicht zugleich auch die Problematik der Schulsprache (des Unterrichtsmediums) angeschnitten wurde, ist beim Wortlaut dieses Verfassungsartikels das Fehlen eines Hinweises darauf, welche der beiden Sprachformen, *Katharévusa* oder *Dimotikí*, damit gemeint ist. Die von einem Teil der Parlamentarier vorher erhobene Forderung, die *Katharévusa* explizit als Staatssprache (und darüber hinaus zugleich als Schulsprache) anzuführen, war vom Verfassungsausschuß des Parlaments abgelehnt worden (vgl. Hering ebd., 174-175). Der oben zitierte Amtssprachenartikel von 1911 war insofern selbstreferentiell, als „die Verfassung und die Texte der griechischen Gesetzgebung" faktisch in der *Katharévusa* abgefaßt waren.

Eine gleichgelagerte Selbstreferentialität blieb auch im Wortlaut von Art. 6 der zur Zeit der Militärjunta in Griechenland im Jahre 1968 unter Einbeziehung einer Schulsprachenregelung revidierten Verfassung erhalten:

> Staats- und Unterrichtssprache ist diejenige [Sprache], in der die Verfassung und die Texte der griechischen Gesetzgebung abgefaßt werden.
>
> (Hering ebd., 189, Anm. 278)

Erst die nach dem Sturz der Junta vom Parlament im Jahre 1976 durchgeführte Verfassungsänderung beseitigte die Selbstreferentialität des Sprachenartikels durch expliziten Verweis auf die *Dimotikí*, welcher nunmehr offiziell – aus vorrangig bildungspolitischen Erwägungen – Priorität in Staat und Schule eingeräumt wurde. Das Motiv für die lange andauernde Vermeidung der Anführung eines konkreten Glottonyms in griech. Verfassungstexten war wohl die irrige Meinung, durch „Totschweigen" eines Problems Kontroversen vermeiden zu können, was sich als eine Art von Glottonymentabu auffassen läßt.

Keinerlei vergleichbar komplexer Hintergrund läßt sich ermitteln für das Fehlen eines konkreten Glottonyms in einem sprachbezogenen Verfassungsartikel der afrikanischen Republik Sambia. In der weltweiten Übersicht über einschlägige konstitutionelle Regelungen von Gauthier/Leclerc/Maurais (1993, 62) erscheint dieser Fall als Unikum. In der Verfassung von Sambia von 1973 ist – nur im Kontext der Wählbarkeit für die Nationalversammlung – in Art. 67 als Voraussetzung hierfür

die Beherrschung der „Amtssprache von Sambia" in Wort und Schrift angeführt – ohne daß in der gesamten Verfassung irgendwo erklärt würde, um welche Sprache es sich dabei handeln soll. Da diese Funktion faktisch das Engl. erfüllt, läßt sich nur darüber spekulieren, ob diese Inkonsequenz etwa in einem Unwillen begründet sein mag, einer vormaligen Kolonialsprache nominell Reverenz zu erweisen (während in den Verfassungen anderer afrikanischer Staaten solche exogenen Amtssprachen (sogen. 'Adoptivsprachen') durchaus beim Namen genannt werden).[10]

7 Sprachbezogene „Onomatomachie" und Totemisierung von Amtssprachen sowie amtlich fixierten Glottonymen

Namen von Amtssprachen verdanken ihre Existenz juristischer Setzung. Der namhafte Soziologe Pierre Bourdieu (2001, 66) thematisiert die Macht des juristischen Diskurses wie folgt:

> Le discours juridique est une parole créatrice, qui fait exister ce qu'elle énonce.

Bereits einige Jahre früher hatte der frz. Sprachwissenschaftler Sériot (1997, 167) hinsichtlich der institutionellen Verankerung von Idiomen unter einer bestimmten Namensform darauf hingewiesen, daß die vordergründig im Gewand von „Onomatomanie" bzw. „Onomatomachie", also als „Querelen um Glottonyme", auftretenden Auseinandersetzungen machtpolitisch „von Nichtlinguisten für nichtlinguistische Zwecke" ausgenutzt werden. Die Erfindung neuer oder auch die Revitalisierung alter Sprachbezeichnungen verführen leicht zu der Annahme, daß hinter den Namen reale Objekte stehen. Demgegenüber muß man sich stets aufs neue vergegenwärtigen, daß es sich hierbei ontologisch gesehen um Objekte des Diskurses handelt, nicht aber um Objekte der „Welt". Die Schwierigkeit, diese Unterscheidung immer präsent zu halten, belastet Diskussionen um Glottonyme auch unter Fachleuten und begünstigt Versuche von politischer Seite, Namenfragen für eigene Zwecke zu instrumentalisieren. Eine realitätsverhüllende Funktion können amtlich festgelegte Sprachennamen

[10] Eine gewisse Parallele zum Fehlen eines Glottonyms in den o.a. griech. und sambischen Verfassungsartikeln kann man in der Tilgung eines Sprachennamens in einem funktionalen Teilbereich von Amtssprachen, nämlich in der Schulsprachengesetzgebung, erblicken. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist in Österreich zwischen 1945 und 1952 das Glottonym *Deutsch* als Bezeichnung des entsprechenden Schulfachs aufgrund eines Ministerialerlasses durch den nichtglottonymischen Ausdruck *Schulsprache* ersetzt worden. Erfolgte schon 1952 eine gewisse „Auflockerung" durch die Einführung der Fügung *Deutsche Unterrichtssprache*, so wurde 1955 *Deutsch* als Name des Schulfachs rehabilitiert. Natürlich war die nach 1945 durchgeführte Ersetzungsprozedur politisch – im Rahmen einer opportunistischen Distanzierung von allem Deutschen – motiviert. Der Volksmund in Österreich hat diese Tabuisierung eines Glottonyms seinerzeit ironisiert durch die Erfindung des Namens *Hurdestanisch* für *Deutsch* (abgeleitet vom Namen des für die Umbenennungsaktion verantwortlichen Erziehungsministers Hurdes).

insbesondere gegenüber nicht landes- und nicht sprachkundigen Ausländern erlangen.

Unter sozialpsychologischem Aspekt bereiten nach Tabouret-Keller (1997, 318) verfassungsmäßige und gesetzliche Fixierungen von Idiomen unter bestimmten Namen den Weg vor zu deren Verdinglichung und Totemisierung. Totemisierung einer Sprachform und eines dieser zugeordneten Glottonyms bedeuten in unserem Zusammenhang, daß sie zum identitätsstiftenden und emotionsträchtigen, quasi-sakralen Gruppensymbol werden, vergleichbar Emblemen wie Nationalhymnen, Staatswappen und Staatsflaggen. Was Tabouret-Keller (1997) in einer namentheoretischen Studie ohne Hinweise auf Einzelsprachen ausgeführt hat, erörtert wenig später der amerikanische Balkanologe und Südslavist Friedman (1990) unter ausdrücklichem Regionalbezug, wenn er im Titel seiner Publikation von „sprachlichen Emblemen und emblematischen Sprachen [...] auf dem Balkan" spricht.

8 Jugoslavische und postjugoslavische Amtssprachenregelungen

Die im folgenden präsentierte tabellarische Übersicht über Amtssprachenregelungen in Jugoslavien nach dem Zweiten Weltkrieg und in seinen Nachfolgestaaten gliedert die konstitutionellen und gesetzlichen Vorschriften in chronologischer und regionaler Dimension. Außer den offiziell fixierten Glottonymen sind jeweils die als amtlich deklarierten Schriften angegeben; gegebenenfalls ist die jeweils vorgeschriebene Aussprache des *ě-Reflexes als zusätzliche Komponente der Amtssprachlichkeit vermerkt.

Berücksichtigt sind sprachenrechtliche Festlegungen auf der Ebene der Teilrepubliken bzw. Staaten Kroatien, B-H, Serbien und Montenegro als vormaligen Geltungsbereichen der einheitlichen skr. Schriftsprache. Nicht erfaßt sind Sprachenregelungen für die innerserbischen Autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina mit ihren Sonderbestimmungen zugunsten von Minoritätensprachen einschließlich deren Schriften. Außer Betracht bleiben auch in gesonderten Verfassungsartikeln niedergelegte Konzessionen an Minderheitensprachen wie z.B. Ital. in Kroatien. Vermerkt sei nur am Rande, daß die Sprachenpolitik Tito-Jugoslaviens gegenüber Sprachminoritäten heute noch im europäischen Vergleich als vorbildlich gilt (Pajić 1994, 62). Die „Verwestlichung" von Verfassungsprinzipien in den Nachfolgestaaten Jugoslaviens hat dazu geführt, daß Minderheitenrechte heute generell nur noch als Individualrechte garantiert werden, was die Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber den jeweiligen Regierungen erschwert.

8.1 Amtssprachenregelungen in Jugoslavien ab 1946

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bundesverfassungen Jugoslaviens in der Nachkriegszeit keine Amts- bzw. Staatssprachenregelungen

mit exklusiver Anführung der Glottonyme *Serbokroatisch* oder *Kroatoserbisch* enthalten haben. Der gesamtstaatliche Verfassungstext von 1974 garantiert in Art. 269 nur summarisch die Gleichberechtigung der „Sprachen der Völker" (*jezici naroda*) Jugoslaviens, während in der früheren Bundesverfassung von 1963 in Art. 131 die damit gemeinten Sprachen namentlich angeführt worden waren, und zwar als *srpskohrvatski odnosno hrvatskosrpski, slovenački i makedonski*, also als Serbokroatisch bzw. Kroatoserbisch, Slovenisch und Makedonisch.[11]

Umso wichtiger sind entsprechende Verfassungsartikel in den Teilrepubliken des vormaligen Jugoslavien. Für die Zeit bis 1974 stützen sich die in der folgenden tabellarischen Übersicht zusammengestellten Regelungen teilweise auf Nikač (1998, besonders 82-103).

In den Verfassungen der einzelnen Republiken aus den Jahren 1946-1947 finden sich keine Vorschriften, die den Sprachgebrauch in allen Sektoren des öffentlichen Lebens regeln, sondern nur Bestimmungen der (in mündlichem und schriftlichem Gebrauch) jeweils amtlich zugelassenen Gerichtssprache. Diese konstitutionellen Richtlinien schließen implizit Minoritätensprachen in diesem Bereich aus. Ungeachtet ihrer Beschränkung auf eine Institution[12] erscheint ihre Anführung hier unter namensrechtlichen Gesichtspunkten relevant, insofern als die amtlich festgelegten Glottonyme in jenen Jahren in Kroatien sowie in B-H in einer „oder"-Paraphrase erscheinen, wohingegen in Serbien und Montenegro das Simplex *Serbisch* auftritt. Sprachpolitische Hintergründe für diese unterschiedlichen Benennungsmodi scheinen in der Literatur nirgends thematisiert worden zu sein.

Die Verfassungen der jugoslav. Teilrepubliken aus dem Jahre 1963, in denen über den Sektor der Gerichtssprache hinaus erstmals die jeweilige generelle Amtssprache festgeschrieben ist, sind namentypologisch untereinander konform,

---

[11] Schon seit der Gründung Tito-Jugoslaviens hat es eine Privilegierung des Skr. (de facto in seiner ekavisch-kyrill. Form) als Militärsprache gegeben. Diese Bevorzugung wird in der Verfassung der SFRJ von 1963 legalisiert, deren Art. 41 lautet:

Kommandowesen, militärische Unterweisung und Verwaltung in der Jugoslavischen Volksarmee werden in serbokroatischer Sprache abgewickelt.

Die spätere Bundesverfassung von 1974 bestimmt dagegen in Art. 243:

Im Kommandowesen [etc., s.o.] kann eine der Sprachen der Völker Jugoslaviens verwendet werden und in Gliederungen [der JVA] Sprachen der Völker und Völkerschaften.

Hiernach konnten als Militärsprachen nicht nur Sloven. und Makedon. fungieren, sondern dem Wortlaut der Verfassung zufolge innerhalb von Territorialverbänden der Armee sogar Minoritätensprachen wie Albanisch und Ungarisch.

[12] Daß Verfassungen Sprachvorschriften nur für die Gerichtssprache enthalten, ist im internationalen Vergleich durchaus nicht ungewöhnlich. Auch in der Bundesrepublik Deutschland, deren Grundgesetz keine generelle Amtssprachenregelung kennt, ist das Dt. als Gerichtssprache festgeschrieben, und zwar in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nur in dieser Nische scheint eine Privilegierung des Dt. alle Systemwechsel überstanden zu haben, vom Kaiserreich (mit seiner analogen Festlegung in § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877) über die Weimarer Republik bis zur Gegenwart.

FÖDERATIVE VOLKSREPUBLIK JUGOSLAVIEN [1945 - März 1963]
(*Federativna Narodna Republika Jugoslavija*)

VR Kroatien (*NR Hrvatska*) 1947, Art. 112: kroatische oder serbische Sprache (G) (*hrvatski ili srpski jezik*)	VR Bosnien und Hercegovina (*NR Bosna i Hercegovina*) 1946, Art. 114: serbische oder kroatische Sprache (G) (*srpski ili hrvatski jezik*)	VR Serbien (*NR Srbija*) 1947, Art. 141: serbische Sprache (G) (*srpski jezik*)	VR Montenegro (*NR Crna Gora*) 1946, Art. 114: serbische Sprache (G) (*srpski jezik*)

FÖDERATIVE SOZIALISTISCHE REPUBLIK JUGOSLAVIEN [ab April 1963]
(*Federativna Socijalistička Republika Jugoslavija*)

SR Kroatien (*SR Hrvatska*) 1963, Art. 247: kroatoserbische Sprache (*hrvatskosrpski jezik*) 1974, Art. 138: kroatische Schriftsprache (*hrvatski književni jezik*) = kroatische oder serbische Sprache (*hrvatski ili srpski jezik*) /L/	SR Bosnien und Hercegovina (*SR Bosna i Hercegovina*) 1963, Art. 221: serbokroatische Sprache (*srpskohrvatski jezik*) 1974, Art. 4: serbokroatische bzw. kroatoserbische Sprache ijekavischer Aussprache (*srpskohrvatski odnosno hrvatskosrpski jezik ijekavskog izgovora*) /K+L/	SR Serbien (*SR Srbija*) 1963, Art. 164: serbokroatische Sprache (*srpskohrvatski jezik*) 1974, Art. 240: serbokroatische Sprache (*srpskohrvatski jezik*) /K/	SR Montenegro (*SR Crna Gora*) 1963, Art. 217: serbokroatische Sprache (*srpskohrvatski jezik*) 1974, Art. 172: serbokroatische Sprache ijekavischer Aussprache (*srpskohrvatski jezik ijekavskog izgovora*) /K+L/

REPUBLIK KROATIEN (*Republika Hrvatska*)	REPUBLIK BOSNIEN UND HERCEGOVINA (*Republika Bosna i Hercegovina*)	BUNDESREPUBLIK JUGOSLAVIEN (*Savezna Republika Jugoslavija*)	
1990, Art. 12: kroatische Sprache (*hrvatski jezik*) /L/	1993, Art. 4: serbokroatische bzw. kroatoserbische Sprache ijekavischer Aussprache (*srpskohrvatski odnosno hrvatskosrpski jezik ijekavskog izgovora*) /L+K/ Durch sogenannte einfachgesetzliche Regelung vom 29.8.1993 Umdefinition "für die Zeit des Kriegszustands" (*za vrijeme rata*): Schriftsprache ijekavischer Aussprache unter einer der drei Bezeichnungen Bosnisch, Serbisch, Kroatisch (*književni jezik ijekavskog izgovora [...], koji se imenuje jednim od tri naziva: bosanski, srpski, hrvatski*) /L+K/	1992, Art. 15: serbische Sprache ekavischer und ijekavischer Aussprache (*srpski jezik ekavskog i ijekavskog izgovora*) /K/ Republik Serbien (*Republika Srbija*) 1990 [!], Art. 8: serbokroatische Sprache (*srpskohrvatski jezik*) /K/	 Republik Montenegro (*Republika Crna Gora*) 1992, Art. 9: serbische Sprache ijekavischer Aussprache (*srpski jezik ijekavskog izgovora*) /K+L/

[seit Beendigung des Kriegszustands durch das Dayton-Abkommen (1995) keine zentrale Amtssprachenregelung für die Republik Bosnien und Hercegovina]		durch einfachgesetzliche Regelung vom 27.7.1991 (Art. 1) Umdefinition: serbische Sprache (*srpski jezik*) /K/
Föderation Bosnien und Hercegovina (*Federacija Bosna i Hercegovina*) [sogen. 'Muslimisch-Kroatische Föderation'] 1994, Art. 6: bosnische Sprache und kroatische Sprache (*bosanski jezik i hrvatski jezik*) /L/	Serbische Republik (*Republika Srpska*) 1992, Art. 7: serbische Sprache ijekavischer und ekavischer Aussprache (*srpski jezik ijekavskog i ekavskog izgovora*) /K/ 'Ekavisierungs'-Gesetz vom 25.6.1996: Ekavisch vorgeschrieben für Vorschuleinrichtungen, Grundschulunterricht, Medien und staatliche Administration 'Ekavisierungs'-Gesetz am 26.2.1998 durch Verfassungsgericht der *Republika Srpska* für verfassungswidrig erklärt (danach Rückkehr zur konstitutionellen Regelung von 1992)	
O. a. Amtssprachenregelungen der *Republika Srpska* wie auch der *Federacija* auf Antrag von Alija Izetbegović vom 12.2.1998 durch das zentrale Verfassungsgericht der Republik Bosnien und Hercegovina am 19.8.2000 als unvereinbar mit den Zielen der Verfassung des Gesamtstaats aufgehoben		Nachfolgestaat (2003) Konföderation SERBIEN UND MONTENEGRO (*Srbija i Crna Gora*) bislang ohne neue Amtssprachenregelung(en)

Abkürzungen: G = nur Gerichtssprachenregelung, K = Kyrillisch in amtlichem Gebrauch, L = Lateinschrift in amtlichem Gebrauch

indem überall Kopulativkomposita verwendet werden, im Falle Kroatiens mit der schon länger in der Region üblichen Umstellung der Kompositionsglieder. Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß das Verschwinden des in den Verfassungen Serbiens und Montenegros vordem zur Kennzeichnung der Amtssprache vor Gericht üblichen Glottonyms *Serbisch* und seine Ersetzung durch das Kompositum *Serbokroatisch* sprachpolitisch motiviert sind. Zum Ausdruck kommen sollte dadurch gewiß eine auch nominelle Rücknahme von Serbozentrismus bezüglich der mit den Kroaten gemeinsamen Standardsprache, wie es durch die im Abkommen von Novi Sad im Jahre 1954 getroffene Vereinbarung gefordert wurde, wonach bei offiziellen Verwendungen von Sprachennamen stets die Komponenten *Serbisch* und *Kroatisch* in glottonymischer Verknüpfung anzuführen waren.

Die Verfassungen von 1974 wurden in einer Periode zunehmender Verlagerung von Kompetenzen aus der Metropole Belgrad auf die Teilrepubliken ratifiziert, angesichts derer ausländische Staatsrechtler geneigt waren, in Jugoslavien schon einen partiellen Übergang von föderativen zu konföderativen Strukturen anzusetzen. Nur aus diesem politischen Klima wird die Billigung des Wortlauts der Amtssprachenregelung für Kroatien im Jahre 1974 durch die Spitzen von Partei und Staat in Belgrad verständlich. Der einschlägige Passus bestimmt:

> [...] in der Sozialistischen Republik Kroatien ist die kroatische Schriftsprache in öffentlichem Gebrauch – die Standardform der Volkssprache der Kroaten und Serben in Kroatien, welche als kroatisch oder serbisch bezeichnet wird.[13]

Dieser Verfassungstext läßt hinsichtlich des Verhältnisses des kroat. zum serb. Idiom eine zugleich dualistische und auch monistische Auslegung zu. Sprachpartikularistisch zu deuten ist der an erster Stelle angeführte Ausdruck „kroatische Schriftsprache". Diese Formulierung unter Verwendung des mit dem Ethnonym deckungsgleichen Adjektivs *kroatisch* greift ein Hauptanliegen der kroat. *Deklaracija* von 1967 auf, nämlich die Umsetzung des in jener Resolution für „unverzichtbar" erklärten „Rechts eines jeden Volkes, seine Sprache mit seinem eigenen Namen zu benennen" (vgl. Okuka 1998, 80-81).[14] Der den zitierten Passus abschließende Nebensatz entspricht mit der Sprachbezeichnung „kroatisch oder serbisch" hingegen einer monistischen Deutung der Relation des kroat. zum serb. Idiom.

---

[13] [...] u SRH u javnoj je upotrebi hrvatski književni jezik – standardni oblik narodnog jezika Hrvata i Srba u Hrvatskoj, koji se naziva hrvatski ili srpski.

[14] Nach dem Zerfall Jugoslaviens ist das o.a. „unverzichtbare Recht" (auf Herstellung einer Parallelität von Glottonym und Ethnonym) unter sprachsezessionistisch Gesinnten auch in anderen Regionen zum Topos geworden. Umso schärfer gilt es herauszustellen, daß es sich hierbei schon zu Zeiten der *Deklaracija* von 1967 um ein ad hoc erfundenes „Recht" handelte. Keine Rechtsdeklaration der UNO oder UNESCO, keine regionale Konvention zum Schutz von Menschen- oder Minderheitenrechten (etwa der KSZE/OSZE oder des Europarats) kennen ein solches Recht auf glottonymenbezogene Selbstbestimmung.

Der Wortlaut des kroat. Amtssprachenartikels von 1974 enthält außer der geschilderten konzeptionellen Doppeldeutigkeit andere unklare und sehr wahrscheinlich bewußt vage gehaltene Formulierungen. Zum einen ist – worauf Okuka (ebd., 91) hinweist – die Angabe „in öffentlichem Gebrauch" (*u javnoj upotrebi*) inhaltlich umfassender als die in anderen Verfassungen verwendete Bestimmung „in amtlichem Gebrauch" (*u službenoj upotrebi*). Welche „öffentlichen" Bereiche über den staatlich-administrativen Sektor hinaus von dieser Vorschrift erfaßt werden sollten, bleibt ungewiß.

Problematisch ist zum anderen der Umstand, daß die erstrangige Anführung der „kroatischen Schriftsprache" im Verbund mit deren Erläuterung als „Volkssprache" auch der Serben in Kroatien so interpretiert werden kann, daß diese „kroatische Schriftsprache" auch in ihrer graphischen Manifestation in Gestalt der Lateinschrift für die serb. Minderheit in Kroatien „in öffentlichem Gebrauch" als allein verbindlich zu gelten hätte.[15]

Der kroat. Amtssprachenartikel von 1974 erfordert schließlich noch einen Kommentar unter dem Aspekt der allgemeinen Systematik von sprachbezogenen Verfassungsbestimmungen. Im Normalfall folgen konstitutionelle Amtssprachenregelungen schlichten Formulierungsmustern: entweder „Im Staatswesen X ist das Idiom Y Amtssprache" oder umgekehrt „Das Idiom Y ist im Staatswesen X Amtssprache". Es ist im internationalen Vergleich (nicht nur europaweit) ganz und gar unüblich, daß sprachprivilegierende Verfassungsartikel soziolinguistische Kategorien wie z.B. Schriftsprache, Sprachvariante, Standardsprache (Standardform) oder Volkssprache enthalten. Ebenso ungewöhnlich sind bei konstitutionellen Sprachenregelungen ethnolinguistische Angaben über bestimmte Völker, welche Träger einer gegebenen Amtssprache sind oder sein sollen. Es drängt sich diesbezüglich der Eindruck auf, daß auf kroat. Seite bei der Abfassung der Verfassungsbestimmung von 1974 sprachpartikularistisch gesinnte Linguisten in von Juristen ursprünglich ohne

---

[15] Aufschlußreich ist die Art und Weise, in der ein führender kroat. Sprachwissenschaftler im Rahmen von im Ausland publizierten Aufsätzen seine dortigen Fachkollegen über die im Jahre 1974 in den jugoslav. Teilrepubliken erfolgten Festlegungen von Amtssprachen und amtlichen Glottonymen informiert hat. Stjepan Babić, im postjugoslav. Kroatien der Hardliner unter den Sprachsezessionisten, hat im Jahre 1980 in zwei inhaltsgleichen Veröffentlichungen, einmal in skr. Sprache in einem in Schweden erschienenen Sammelband (Babić 1980a), zum anderen auf dt. in einer westdt. slavistischen Fachzeitschrift (Babić 1980b) Auflistungen der republikspezifisch amtlich festgelegten Glottonyme geliefert (1980a, 8; 1980b, 27). Hierbei entbehrt schon die kommentarlose Präsentation des Ausdrucks „kroatische Schriftsprache" gegenüber *Serbokroatisch* in den Verfassungen Serbiens und Montenegros sowie gegenüber der Verbindung *Serbokroatisch bzw. Kroatoserbisch* in derjenigen von B-H nicht einer gewissen Provokativität. Bedenklicher ist, daß Babić das einer monistischen Interpretation verpflichtete Glottonym *kroatisch oder serbisch* am Schluß des kroat. Sprachenartikels einfach unterschlägt, was auf eine Fehlinformation der ausländischen Fachwelt hinausläuft. (Die letztgenannte „oder"-Paraphrase wird von Babić (ebd.) ausdrücklich „anderen Verwendungen", also solchen außerkonstitutioneller Art, zugewiesen.)

Bezugnahme auf grundsätzlich rechtsfremde sozio- bzw. ethnolinguistische Begriffe vorformulierte Artikelfassungen „hineinredigiert" haben, um auszuloten, ob und inwieweit ihnen sprachpolitisch genehme Konzeptionen staatlicherseits abgesegnet würden. Der Eindruck einer Intervention kroat. Sprachwissenschaftler in die konstitutionelle Sprachenregelung von 1974 wird verstärkt dadurch, daß in Art. 137, Abs. 2 jedem Volk (*narod*) und jeder Minderheit (*narodnost*) u.a. das (in Anm. 15 problematisierte) „Recht" verbürgt wird, seine (bzw. ihre) Sprache mit seinem (bzw. ihrem) Namen zu benennen – auch dies eindeutig eine nichtjuristische Denkfigur.

Was die Verfassung von B-H anbelangt, so ist die Ergänzung des Glottonyms *Serbokroatisch* durch die Umkehrform *Kroatoserbisch* in Art. 41 als Konzession an die dortigen Kroaten zu erklären. Daß damit die Sprachlandschaft von B-H politisch noch längst nicht befriedet war, sollten nach der Auflösung Jugoslaviens die sprachpolitischen Aktivitäten auf bosniak. Seite erweisen.

8.2 Postjugoslavische Amtssprachenregelungen

Unsere Darstellung der konstitutionellen sowie (einfach)gesetzlichen Amtssprachenregelungen in den Nachfolgestaaten Jugoslaviens basiert vor allem auf den von Marko (1996) sowie von Šipka (2001) zusammengestellten Dokumenten zum offiziellen Gebrauch von Idiomen und Schriften.

8.2.1 Besonderheiten in Bosnien-Hercegovina

8.2.1.1 Glottonymenkonflikt: *Bosnisch* oder *Bosniakisch*?

Der Zerfall Jugoslaviens hat zu sprachlichen Emanzipations- bzw. Abspaltungsbewegungen unter den bosnischen (bosn.) Muslimen[16] geführt. Diese Muslime sind Nachfahren von katholischen und orthodoxen Südslaven, die während der Türkenherrschaft zum Islam konvertiert sind. Sie als islamisierte Kroaten und Serben zu bezeichnen, würde bedeuten, in anachronistischer Weise erst seit Beginn des 19. Jh.s in der Selbstzuordnung voll entfaltete Nationalitätenbegriffe auf frühere Jahrhunderte zurückzuprojizieren. In den Bereich der – auf dem gesamten Balkan üppig wuchernden – Geschichtsmythen gehört die von nationalbewußten Muslimen propagierte Auffassung, es gäbe ein autochthones Volk der Bosniaken, das vorwiegend aus den Bogumilen hervorgegangen sei. Dieser Mythos einer spezifischen historischen Kontinuität der bosn. Muslime soll politische Prioritätsansprüche gegenüber bosn. Serben und bosn. Kroaten in der Gegenwart untermauern.

Wichtig für das Selbstverständnis der bosn. Muslime ist ihr Versuch, an eine eigene bosniak. Nationalideologie des *bošnjaštvo*, d.h. des Bosniakentums,

[16] Aus Gründen der Ausdrucksökonomie soll der Ausdruck „bosnische Muslime" hier in sprachlicher Hinsicht auch die Muslime in der Hercegovina bezeichnen, in ethnischer Perspektive auch die Muslime im nach dem Ersten Balkankrieg (1912-1913) zwischen Serbien und Montenegro aufgeteilten Sandžak von Novi Pazar.

anzuknüpfen, die während des letzten Viertels des 19. Jh.s von der österreichisch-ungarischen Besatzungsmacht gefördert wurde, um die Einwohner von B-H gegenüber (groß)serb. wie auch gegenüber im Gefolge des kroat. Illyrismus aufkeimenden 'jugoslavistischen' Bestrebungen zu immunisieren.

In Tito-Jugoslavien wurden die Muslime 1968 als eigene, den Titularnationen von Teilrepubliken ebenbürtige Nationalität anerkannt, was seinen formalen Ausdruck darin fand, daß *Musliman*, pl. *Muslimani* fürderhin mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben war. Nach dem Ende des jugoslav. Gesamtstaats wurde von der politischen Führung der bosn. Muslime als Ethnonym die Bezeichnung *Bošnjak*, pl. *Bošnjaci* ('Bosniake[n]') revitalisiert, die seit 1918 weitgehend aus dem Sprachgebrauch verschwunden war. Die Anknüpfung an dieses Autoethnonym wurde nach Bougarel (1996, 70) nach längeren Diskussionen innerhalb der Volksgruppe im September des Jahres 1993 endgültig auf einer Sitzung der 'Bosniakischen (Volks-)Versammlung' (*Bošnjački sabor*), einer Vereinigung bosn.-muslimischer Kulturorganisationen, beschlossen.

Die als Argumente für eine sprachliche Eigenständigkeit des Idioms der Bosniaken während des letzten Jahrzehnts angeführten sprachstrukturellen wie auch sprach- und schriftgeschichtlichen Besonderheiten sind an anderer Stelle (Gröschel 2001) ausführlicher dargestellt worden. Daher mag eine bloß summarische Anführung der wichtigsten Tatbestände im folgenden genügen.

Nach Eingliederung in das Osmanische Reich erschien im 15. Jh. in der Region nicht nur das Türkische (Türk.) als Amtssprache in arabischer (arab.) Schrift zeitgleich mit dem Koranarabischen als Sakralsprache, sondern bald darauf begann auch eine Verschriftung des regionalen Štokavischen im arab. Alphabet. Dieses einheimische Schrifttum in arab. Graphie wird als *Aljamiado*-Literatur bezeichnet (in Anlehnung an die spanische Benennung für die dortige analoge Alloglottographie), orthographisch slavisiert auch als *Alhamijado*-Literatur. In den siebziger Jahren des 19. Jh.s wurde in Bosnien eine Druckschrift entwickelt, die durch Einführung von Zusatzzeichen in das arab. Alphabet eine phonetisch-phonologische Eins-zu-Eins-Korrespondenz gegenüber der latein. und kyrill. Schreibweise des Skr. erreichte. Diese Schriftart hat sich über die Staatsgründung von 1918 hinaus in vereinzelten Nachdrucken religiöser Literatur sogar bis zum Zweiten Weltkrieg gehalten.

Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal des Idioms der bosn. Muslime bilden die Turzismen im Wortschatz (einschließlich ursprünglicher Arabismen und Persismen). Wesentliches Charakteristikum der Bestrebungen zur Verselbständigung dieses Idioms der Bosniaken ist der Versuch der Erhebung von Turzismen (auch von Archaismen und sogar von Wörtern eng dialektaler Geltung) in den Rang der kodifizierten Norm unter Verdrängung südslav. Entsprechungen, was auf eine Entfremdung von kroat. wie auch serb. Sprachtraditionen hinausliefe. Im Rahmen einer solchen „'turquisation'

de la langue" (Thomas 1999, 77) sind freilich viele Turzismen grundsätzlich nicht revitalisierbar, da sie sich auf geschichtlich überlebte politische und soziale Strukturen sowie Techniken und deren Erzeugnisse beziehen – mit anderen Worten, weil es sich um sogen. Historismen statt um Archaismen handelt.

Die gegenseitige Verständlichkeit zwischen dem Idiom der bosn. Muslime und dem Serb. wie auch dem Kroat. wird durch den Sonderwortschatz an Turzismen nicht beeinträchtigt.

Die Glottonymenproblematik wird durch nachstehende Fakten bzw. Faktoren bestimmt:

- Im Skr. der Gegenwart bezeichnet *Bosanac* (pl. *Bosanci*) jeden Bosnier ungeachtet seiner religiösen bzw. ethnischen Zugehörigkeit. Es handelt sich hierbei um einen Einwohnernamen, nicht um ein Ethnonym.
- *Bošnjak* (pl. *Bošnjaci*) 'Bosniake[n]' bezieht sich dagegen auf die muslimischen Bosnier, d.h. auf Angehörige einer religiösen und ethnischen Teilgruppe unter den Einwohnern Bosniens.
- Analog verhält es sich mit den entsprechenden Adjektiva, nämlich einerseits mit *bosanski* 'bosnisch' (auf die gesamte Region Bosnien und alle ihre Einwohner bezogen), andererseits mit *bošnjački* 'bosniakisch' (auf die religiöse und ethnische Gruppe der Bosniaken bezogen).
- Gemäß dem Normalfall der „post-ethnonymischen" Bezeichnung von Idiomen und um der linguistischen Eindeutigkeit im Hinblick auf die Sprechergruppe willen ist nur ein Glottonym akzeptabel, das – wie im Falle der Relationen von *Hrvat* (pl. *Hrvati*) 'Kroate[n]' zu *hrvatski* [*jezik*] 'kroatisch' [bzw. 'kroatische Sprache'] sowie von *Srbin* (pl. *Srbi*) 'Serbe[n]' zu *srpski* [*jezik*] 'Serbisch' [bzw. 'serbische Sprache'] – eine Kongruenz mit dem Ethnonym aufweist, also *bošnjački* [*jezik*] 'Bosniakisch' [bzw. 'bosniakische Sprache'].
- Die bosn. Muslime haben dessen ungeachtet als Bezeichnung ihres Idioms nach der Auflösung Jugoslaviens systematisch nur den Ausdruck *bosanski* [*jezik*], also 'Bosnisch' [bzw. 'bosnische Sprache'] propagiert und – wie aus den in der Synopse unter 1993 und 1994 verzeichneten Amtssprachenregelungen hervorgeht – auch konstitutionell verankern können.[17]

[17] Bei Durić (1998, 88-89) findet sich die Angabe: „Nach Beendigung des Krieges wurde 1995 in der Republik Bosnien-Herzegowina die amtliche Bezeichnung Bosnisch-Serbisch-Kroatische Sprache von der Regierung beschlossen und in die Verfassung aufgenommen." Diese Behauptung enthält gleich zwei Fehler. Erstens enthält die Verfassung der Republik (d.h. des Gesamtstaats) B-H zu dieser Zeit keine Amtssprachenregelung mehr. Zweitens ist ein – an das nach dem Ersten Weltkrieg eingeführte Trikompositum *srpsko-hrvatsko-slovenački* ('Serbokroatoslovenisch') gemahnendes – „Hyper-Glottonym" **bosansko(-)srpsko(-)hrvatski* in amtlichem Gebrauch innerhalb der Republik B-H nirgends belegt.

- Zur Rechtfertigung der Bevorzugung des Glottonyms *Bosnisch* pflegen sich national gesinnte bosniak. Autoren auf den Umstand zu berufen, daß bei der Erhebung der Muttersprachen anläßlich einer Volkszählung in B-H im Jahre 1991 etwa 85 Prozent der bosn. Muslime für den vorgegebenen Sprachennamen *Bosnisch* votiert haben.[18]

In Veröffentlichungen bosniak. Linguisten wird das Problem der sprachsystematisch zu beanstandenen Inkonsequenz bei der Wahl des Glottonyms *Bosnisch* (im Vergleich mit der Kongruenz von Glottonym und Ethnonym in anderen Sprachgemeinschaften) – offenbar bewußt – ausgeklammert. Nur bei Durić (1998, 91) findet sich die apodiktische Angabe: „Sie [die Bosniaken] mußten die Sprache nach dem Staatsnamen bezeichnen." Warum nicht nach dem Volksnamen? Und wenn schon nach dem Staatsnamen, warum dann nicht gleich exakt *Bosnisch-Hercegovinisch*?

Das Beharren der politischen Führung der Bosniaken sowie maßgeblicher bosniak. Sprachwissenschaftler – wobei die Anzahl qualifizierter linguistischer „Kader" gerade im bosniak. Bevölkerungsteil von B-H nach Rajić (2000, 206) eher gering ist – auf dem Glottonym *Bosnisch* muß natürlich als gegen jede Kritik gefeit erscheinen, wenn man sich auf das seit der kroat. *Deklaracija* von 1967 in jugoslav. Sprachdebatten zum Topos gewordene Recht eines jeden Volkes beruft, sein Idiom nach eigenem Gutdünken zu benennen. Mit wenigen Ausnahmen haben bislang auch deutschsprachige Slavisten *Bosnisch* als wörtliche Entsprechung zu *bosanski* [*jezik*] einfach übernommen, ohne offenbar die formale Diskrepanz zum Volksnamen *bosniakisch* zu reflektieren. Dieser unkritische Umgang mit dem Sprachennamen findet bei Lehfeldt (1997, 258) eine ausdrückliche Rechtfertigung durch die These:

> Wie ein Volk seine Standardsprache benennen will, ist eine politische Entscheidung, bei der den Sprachwissenschaftlern nicht das entscheidende Wort zukommt.

Gegen Lehfeldts Auffassung, die sich durchaus im Einklang befindet mit einer modischen Political Correctness, wonach die jeweils „Betroffenen" die von ihnen selbst favorisierten Bezeichnungen für jeweils „Eigenes" auch Außenstehenden aufoktroyieren dürfen, ist aus linguistischer Perspektive Widerspruch einzulegen. Zwar mag jedes Volk sein Idiom benennen, wie es ihm beliebt, jedoch darf die Sprachwissenschaft nicht jede von Laien bevorzugte Benennung ungeprüft übernehmen, vor allem dann nicht, wenn der Name Unklarheiten bezüglich der Ausdehnung der Sprechergruppe impliziert, wie dies bei *Bosnisch* der Fall ist.[19]

[18] Als Alternativen waren seinerzeit nach Okuka (1998, 99-100) angeboten *srpskohrvatski* 'Serbokroatisch', *hrvatskosrpski* 'Kroatoserbisch', *srpski* 'Serbisch' sowie *hrvatski* 'Kroatisch' (nicht jedoch *bošnjački* 'Bosniakisch'!).

[19] Die Sprecher der keltischen Reliktsprachen Irisch und Schottisch sowie des 1974 ausgestorbenen Manx gebrauch(t)en als Autoglottonyme lautlich fast identische Namensformen, die im Dt. unterschiedslos als *Gälisch* (bzw. *Gaelisch*) wiederzugeben sind (bzw. waren). Um der

Beim sogen. *Bosnischen* hilft dann auch der Hinweis auf ein Referendum nicht, zumal – eindeutig auf Betreiben der politischen Führung der Volksgruppe – eine Benennungsalternative *Bosniakisch* im Fragebogen gar nicht enthalten war.

Ein Glottonym *Bosnisch* (*bosanski* [*jezik*]) nimmt in usurpatorischer Weise die Ableitung von einem reinen Einwohnernamen für nur eine ethnische und religiöse Gruppe in B-H in Anspruch. Eine solche Sprachbezeichnung räumt den Bosniaken ein Art von linguistischem Alleinvertretungsanspruch für die Gesamtregion B-H ein und grenzt zugleich die kroat. und serb. Bevölkerung der Republik samt ihren Sprachformen aus.

Die These, es habe schon im 19. Jh. bzw. schon weit früher eine mit dem Namen *Bosnisch* bezeichnete strukturell eigenständige 'Sprache' speziell der Muslime in B-H gegeben, gehört ins Reich der Fabel. Für ihre konträren Behauptungen bleiben beispielsweise Durić (1998, 91-95) und Halilović (1999, 415-416) jeglichen Nachweis schuldig.

8.2.1.2 *Republika Srpska*: temporäre Ekavisierung

Der in der Synopse angeführte Verfassungsartikel von 1992 bezeichnet das Serb. „ijekavischer und ekavischer Aussprache" als Amtssprache der *Republika Srpska* (*RS*).

Das an erster Stelle genannte Ijekavische (Ijekav.) ist die unter den Serben der Region traditionell gebrauchte Sprachform. Auffallend ist die hier konstitutionell dekretierte Gleichrangigkeit des Ekavischen (Ekav.), also der in Belgrad verwendeten Varietät des Serb., vor allem im Vergleich mit dem entsprechenden Sprachenartikel Montenegros aus dem gleichen Jahr, welcher nur die ijekav. Aussprache als amtlich deklariert. Über die Hintergründe der Anführung des Ekav. in der Sprachenregelung der *RS* von 1992 lassen sich nur Vermutungen anstellen. Denkbar wäre, daß die Berücksichtigung des Ekav. die Gültigkeit von aus Belgrad in ekav. Sprachform an Regierungsstellen der *RS* gerichteten amtlichen Texten vorab garantieren sollte. Ein derartiger Akt „sprachbezogener Gastfreundlichkeit" ist jedoch im zwischenstaatlichen Verkehr ganz unüblich und wäre – wenn überhaupt – eher von Montenegro zu erwarten gewesen, dessen Textaustausch mit Belgrad im Rahmen gemeinsamer Staatlichkeit erheblich intensiver sein mußte. Wenn jedoch ein praktisches Motiv auszuschließen ist,

Eindeutigkeit willen ist (war) die Linguistik jedoch gezwungen, in ihrer Nomenklatur hier Differenzierungen vorzunehmen, wodurch erst *Irisch-Gälisch/Gaelisch*, *Schottisch-Gälisch/Gaelisch* und *Manx-Gälisch/Gaelisch* voneinander abgrenzbar werden (wurden). Ähnlich verhält es sich mit den regional variierenden Benennungen der Sprecher des Rätoromanischen in der Schweiz für ihre Muttersprache (*roma(u)n(t)sch*, *romontsch* und *ruma(u)ntsch*), die in direkter Übersetzung ins Dt. einfach 'Romanisch' ergäben, was im Hinblick auf die anderen romanischen Sprachen nicht praktikabel ist, weshalb die Romanistik hier ein nicht im Einklang mit den vom „Volk" gebrauchten Namen stehendes spezielleres Glottonym, nämlich *Bündnerromanisch* (neben *Graubündnerisch*), verwenden muß.

verbleibt als Erklärung für die konstitutionelle Anführung des Ekav. neben dem Ijekav. nur eine politisch-ideologische, nämlich die Anbindung an den Sprachgebrauch Belgrads unter großserb. Auspizien.

Im Gegensatz zum Wortlaut der Verfassung von 1992, welcher der ijekav. Aussprache gemäß der Reihenfolge der Angabe beider Varietäten Priorität eingeräumt hatte, erfolgte im Jahre 1996 auf einfachgesetzlichem Wege eine – befremdlicherweise bei Rehder ([4]2003/[3]1998) nicht einmal erwähnte – Zwangsekavisierung weiter Bereiche des öffentlichen Lebens in der *RS*. Hierbei hat eine großserb. Intention zugegebenermaßen Pate gestanden (wobei man – allerdings vergeblich – auch auf eine Vorbildfunktion für Montenegro gehofft hatte). Die Anordnung der Ekavisierung für alle Print- sowie audiovisuellen Medien und für den gesamten Verwaltungsapparat setzte die bosn.-serb. Bevölkerung einem Großversuch von sprachlicher Umerziehung aus. Daß die Regierung im Bildungswesen zunächst eine Beschränkung auf Vorschuleinrichtungen sowie auf den Grundschulbereich vornahm, erweist, daß man die gesamte Aktion staatlicherseits nur als Übergangsmaßnahme zu einer künftigen totalen Ekavisierung der *RS* betrachtete.

Da sich nicht jede postkonsonantische Lautsequenz *ije* bzw. *je* in Wörtern der Gegenwartssprache auf **ě* zurückführen läßt (z.B. nicht in *dijeta*, *odjekivati* oder *razjediniti*), ist eine mechanische Ersetzung von *ije* bzw. *je* durch *e* nicht möglich. In der *RS* erschien alsbald sowohl in schriftlicher Verwendung in Verwaltungstexten (vgl. Šipka 2001, 43) wie auch im mündlichen Sprachgebrauch in den audiovisuellen Medien eine Unmenge von hyperkorrekten Bildungen sowie ein „ekavisch-ijekavischer Mischmasch" (Kovačević 1997, 48). Politiker, welche die Ekavisierung vehement befürwortet hatten, zeigten sich nicht imstande, ihrem eigenen sprachpolitischen Ideal gerecht zu werden, so wenn z.B. Biljana Plavšić, getrieben von lautanpasserischem Elan, von der Sovetunion als *Sovetski* (statt *Sovjetski*) *savez* zu sprechen begann (Grujičić 2002, 46) oder wenn andere hochgestellte Funktionäre in Fernsehauftritten gleich auch Fremdwörter einer Zwangsekavisierung unterzogen und über diese oder jene politische *orentacija* (statt *orijentacija*) räsonierten.

Das Unvermögen, gewissermaßen „über Nacht" den Anforderungen eines ekav. Sprachstandards zu genügen, führte in schriftlichen Verlautbarungen des Regimes von Pale und erst recht in denen untergeordneter Verwaltungsinstanzen zu einem Semianalphabetismus und in den audiovisuellen Medien oft zu einem ijekav.-ekav. Gestammel, worauf ein Teil der bosn. Serben mit zuweilen recht grobem Spott reagierte.

Zu einer wahren Katastrophe wuchs sich die unvermittelt von Regierungsseite verordnete Ekavisierung im Grundschulunterricht aus, wo nicht einmal die Lehrer dem allen Sprach- und Bildungstraditionen der Region widersprechenden Sprachdiktat zu folgen in der Lage waren.

Welchen Standpunkt bezogen nun maßgebliche serb. Linguisten in der Frage der Ekavisierung in der *RS*? Die Mehrzahl von ihnen lehnte diese Maßnahme mit unterschiedlichen Begründungen ab, doch fand sich unter ihren Befürwortern auch ein namhafter Sprachwissenschaftler wie Pavle Ivić, der (nach Okuka 1998, 123) schon zwei Jahre vor der amtlichen Ekavisierung in der *RS* in einem Einleitungsreferat (*Aktuelni trenutak srpskog književnog jezika* 'Der aktuelle Moment der serbischen Schriftsprache') auf dem Zweiten Kongreß der serbischen Intellektuellen (Belgrad 1994) um der nationalen Einheit aller Serben willen den Verzicht auf das Ijekav. nicht nur von den bosn. Serben, sondern auch von den Montenegrinern und den Bewohnern der *Srpska krajina* verlangt hatte. Dieses Referat bezeichnet Kovačević (1997, 90-91) als „sophistisch", sprachpolitisch „machiavellistisch" und sprachgeschichtsverfälschend. Eine Befürwortung der Ausdehnung des ekav. Sprachstandards auf alle von Serben bewohnte Gebiete findet sich auch schon bei Brborić (1994, 45, Anm. 16), welcher die seinerzeitigen Zwangsmaßnahmen in der *RS* auch noch nach deren Aufhebung durch das Verfassungsgericht dieser staatlichen Entität aus nationalen Erwägungen grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung gebilligt hat (Brborić 1999a, 25-27; 1999b, 13-14).

Die Mehrzahl der Linguisten in Serbien stand – wie bereits angedeutet – der amtlicherseits erzwungenen Ekavisierung ablehnend gegenüber. Für deren politisch-moralische Grundeinstellung kann das Urteil von Bugarski ([3]1997, 258) als repräsentativ gelten, der das Sprachengesetz von 1996 als „beispielloses politisches Dekret", als „Gewaltakt gegenüber der Sprache und ihren Sprechern, gegründet auf die großserbische Ideologie" bezeichnet. Kovačević (1997, 47-48) nennt die Entscheidung für die Ekavisierung einen „katastrophalen Fehler", zumal hinter ihr „kein einziges ernsthaftes linguistisches Argument" stehe. Gleichzeitig sieht der Autor (ebd., 47, ähnlich 96) mit einer Identifizierung von Serb. und Ekav. die Gefahr einer Gleichsetzung von Kroat. (und Bosn./Bosniak.) mit Ijekav. heraufziehen, wonach Kroaten und Bosniaken dereinst Ansprüche auf die serb.-ijekav. Territorien in der *RS* und in Montenegro ableiten könnten. Bei allen gegen die Ekavisierung eingestellten serb. Linguisten wird der Bruch mit dem sprachlichen Erbe der Region einschließlich der in der ijekav. Varietät des Serb. verfaßten hochrangigen Literatur scharf kritisiert.

Die auf einfachgesetzlichem Wege durchgesetzte Ekavisierung weiter Bereiche des öffentlichen Lebens in der *RS* wurde aufgehoben durch ein Urteil des Verfassungsgerichts dieser Entität vom 26.2.1998 (abgedruckt in *Srpski jezik* [Beograd] 1998, 3, 1/2, 651-656 sowie bei Šipka 2001, 264-265). Darin wird festgestellt, daß das Ekavisierungsgesetz gegen die Verfassung der *RS* verstieß, welche das Recht auf den Gebrauch gleichermaßen der – erstrangig genannten – ijekav. wie der ekav. Varietät des Serb. garantiere, wobei die Freiheit der Wahl der Sprache im Einklang mit der Deklaration der Menschenrechte auch in anderen als dem Sprachenartikel der Verfassung verankert sei. Die Verfassungsklage war am

4.3.1997 von der Gesellschaft der Lehrer der serbischen Sprache und Literatur (*Društvo nastavnika srpskog jezika i književnosti*) in der *RS* eingereicht worden, wobei diese sich auf die Ekavisierung verurteilende Stellungnahmen unter anderem auch der Abteilung für serbische Sprache der Philosophischen Fakultät der Universität Banja Luka, der Lehrerbildungsfakultät in Bijeljina wie auch von „linguistischen Fachleuten" aus der *RS* sowie aus der Bundesrepublik Jugoslavien stützte. Vordergründiges Argument der klagenden Lehrergesellschaft war das „Chaos in der kulturellen und Unterrichtspraxis" und die „Unmöglichkeit", das inkriminierte Gesetz „in die Praxis umzusetzen".

Übrigens hat Ivić (2001, 12) fünf Jahre nach der Rücknahme der Ekavisierung in der *RS* faktenwidrig – in einer ausländischen (!) Fachzeitschrift – behauptet, diese sei durch einen „Führungswechsel in der dortigen Regierung" bedingt gewesen.

Die vom Verfassungsgericht verfügte Rückkehr zum Ijekav. in der *RS* wurde boykottiert vom Fernsehsender *Kanal S* in Pale, der laut Šipka (2001, 42) seinerzeit weiterhin Sendungen auf ekav. ausstrahlte.

8.2.1.3 Aufhebung der Amtssprachenregelungen in beiden staatlichen Entitäten durch das zentrale Verfassungsgericht

Die Umstände, welche am 19.8.2000 zur Aufhebung der in den Verfassungen beider Entitäten vorgegebenen Amtssprachenregelungen geführt haben, sind von Šipka (2001, 44-46, 49) geschildert worden, der auch (ebd., 245-344) alle sprachbezogenen konstitutionellen und einfachgesetzlichen Vorschriften im Zeitraum von 1992 bis 2000 aus der Gesamtregion B-H zusammengestellt hat.

Der Urteilsspruch des zentralen Verfassungsgerichts von B-H (das nach den Dayton-Richtlinien mit je zwei kroat., bosniak. und serb. Richtern besetzt ist, denen drei Ausländer als erhofftermaßen „Neutrale" beigegeben sind) ist bei Šipka (ebd., 314-344) mitsamt den abweichenden Sondervoten einzelner Richter abgedruckt, und zwar, wie es offiziell heißt, „in kroatischer, bosnischer und serbischer Sprache", wobei ein Vergleich der drei Textversionen ergibt, daß man Unterschiede zwischen diesen Idiomen fast „mit der Lupe suchen" muß.

Die Vorgeschichte des Verfassungsgerichtsurteils stellt sich wie folgt dar: Am 12.2.1998 wandte sich Alija Izetbegović, seinerzeit Vorsitzender des Präsidiums von B-H, an den zentralen Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag, die Vereinbarkeit der Verfassungen der *RS* wie auch der *Federacija* (in dieser Reihenfolge) mit der Verfassung des Gesamtstaats B-H zu überprüfen. Dieser Antrag wurde von Izetbegović am 30.3.1998 durch eine Eingabe spezifiziert, aus der hervorging, welche Vorschriften in den Verfassungen beider Entitäten er für verfassungswidrig erachtete, und zwar im Falle der *RS* die Vorschrift über den amtlichen Gebrauch (nur) der serb. Sprache und der kyrill. Schrift, im Falle der *Federacija* die Deklaration des Bosn. und des Kroat. zu Amtssprachen.

Ein Großteil der von Izetbegović im Detail vorgetragenen Einwände gegen die sprach- bzw. schriftbezogenen Regelungen in beiden Entitäten spiegelt sich im Urteil des zentralen Verfassungsgerichts vom 19.8.2000 wider. Demnach waren insbesondere für verfassungswidrig zu erklären in der Verfassung der *RS* sowie in den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen:

- die Vorschrift einer „amtlichen Verwendung", exklusiv bezogen auf Serb. und Kyrill., da sie weit über die Sphären von Staatsorganen hinausreicht und sich auf Medien und Sektoren der Wirtschaft erstreckt, welche „in demokratischen Gesellschaften normalerweise als Privatangelegenheiten betrachtet werden";
- der „inhärent diskriminierende Charakter" der vorgenannten Regelung angesichts des konstitutionell vereinbarten Ziels einer Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die sich eines anderen Idioms bzw. einer anderen Schrift bedienen.

Im Rahmen der Sprachenregelung in der *Federacija* und der dort dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen waren folgende Elemente als verfassungswidrig einzustufen:

- die generelle Privilegierung des Bosn. und Kroat. sowie der Lateinschrift und der Ausschluß des Serb. sowie des Kyrill.;
- eine Sondervorschrift, wonach die Zulassung „anderer Sprachen" (worunter auch das Serb. zu subsumieren wäre) einer Zustimmung der Mehrheit sowohl der jeweiligen bosniak. als auch der jeweiligen kroat. Abgeordneten im Parlament der *Federacija* bedurfte.

Neben den Regelungen des Sprachgebrauchs in der Verfassung der *Federacija* existierten auch Vorschriften über die in einzelnen Kantonen, aus denen sich die 'Muslimisch-Kroatische Föderation' zusammensetzt, zu verwendenden Verwaltungssprachen. Während in den Statuten der überwiegend von Bosniaken bewohnten Kantone diese Verwaltungseinheit mit dem Internationalismus *kanton* (Adj. *kantonalni*) bezeichnet wird, begegnet in den Statuten dieser territorialen Einheiten mit mehrheitlich kroat. Bevölkerung statt dessen der Ausdruck *županija* (Adj. *županijski*).

Was die Amtssprachenregelungen in den insgesamt zehn Kantonen der *Federacija* betrifft, ergab sich folgendes Bild: Für den Kanton Sarajevo bestand keinerlei Sprachenvorschrift. In den fünf bosniak. dominierten Kantonen waren als Amtssprachen angegeben *bosanski i hrvatski (jezik)*, also *Bosnisch* und *Kroatisch*. In den restlichen vier überwiegend von Kroaten bewohnten Kantonen lauteten die amtlich verwendeten Glottonyme *hrvatski i bošnjački (jezik)*, also *Kroatisch* und *Bosniakisch*, wobei durch die Wahl von *Bosniakisch* anstelle von *Bosnisch* politische Ambitionen seitens der bosn. Muslime zurückgewiesen werden sollten.

Nach wiederholten Interventionen aus dem Lager der Bosniaken während der Jahre 1997 bis 1999 (vgl. Šipka 2001, 44) waren die kroat. Bezeichnung *županija* wie auch der entsprechende Amtstitel *župan* (statt *predsjednik* 'Vorsitzender'), welche der Tradition der bosn. Muslime fremd waren, vom Verfassungsgericht der *Federacija* für ungültig erklärt worden. Parallel dazu war auch das Glottonym *bošnjački* in den Statuten der kroat. dominierten Kantone durch die nämliche Instanz als verfassungswidrig beanstandet worden.

Es erscheint einleuchtend, daß die vom zentralen Verfassungsgericht der Republik B-H in seinem Urteil vom 19.8.2000 festgestellte Verfassungswidrigkeit der Amtssprachenartikel (inklusive ihrer Durchführungsbestimmungen) in der *SR* wie auch in der *Federacija* sich innerhalb der letzteren auch auf sämtliche Sprachenregelungen in den Statuten der einzelnen Kantone erstreckt, ohne daß diese im Text des genannten Urteils erwähnt wurden. Auch Šipka (2001, 46) geht davon aus, daß hier der verfassungsrechtliche Grundsatz „Bundesrecht bricht Kantonalrecht" Geltung besitzt.

Ob und in welcher Weise die durch höchstrichterlichen Entscheid entstandenen sprachenrechtlichen „weißen Flecken" auf dem Areal der gesamten Republik B-H beseitigt werden, bleibt abzuwarten.

Alija Izetbegović ist sich von vornherein darüber im klaren gewesen, daß ein Erfolg seiner Verfassungsbeschwerde das Aus für die Anerkennung des Idioms der Bosniaken als Amtssprache und zugleich für die rechtliche Fixierung des aus politischen Gründen favorisierten Glottonyms *Bosnisch* (anstelle von *Bosniakisch*) bedeuten mußte, für deren Anerkennung er sich selbst vordem engagiert hatte. Auch der Dominoeffekt bis hin zu den sprachbezogenen Teilen der Kantonalstatute innerhalb der *Federacija* ist für ihn mit Sicherheit absehbar gewesen. Der politische Führer der bosn. Muslime hat dabei eine Güterabwägung vorgenommen. Die Sicherung der Perspektive einer multiethnischen und multikulturellen Zukunft des Gesamtstaats B-H ist ihm dabei wichtiger erschienen als die formalrechtliche Privilegierung einer *bosnischen* Amtssprache.

9 Fehleinschдtzungen der soziolinguistischen Relevanz staatlicher Festlegungen von Amtssprachen und Glottonymen

9.1 Gleichsetzung politischer und soziolinguistischer Gegebenheiten

Im vormaligen Jugoslavien – wie auch im Ausland – wird die Auffassung vertreten, die Ausstattung von Idiomen mit dem Amtssprachenstatus sei als soziolinguistisches Merkmal dieser Sprachformen zu werten, weshalb ein Anspruch dieser Idiome auf Eigensprachlichkeit wenn schon nicht aus der Sicht der Linguistik, so doch der Soziolinguistik gerechtfertigt erscheine.

So lesen wir etwa bei Brborić (1996, 28, Anm. 13) in Bezug auf die *bosniakische* 'Sprache' (der Autor bevorzugt diesen Namen anstatt *bosnisch*) und auf deren Anführung im Text des Dayton-Abkommens:

> So ist noch eine slavische Sprache – auch ohne Grammatik, auch ohne Wörterbuch, auch ohne Orthographie – in ein so wichtiges internationales Abkommen aufgenommen worden, nachdem sie ein politischer und damit auch soziolinguistischer Faktor geworden war.

Die Formulierung „politischer und damit auch soziolinguistischer Faktor" beinhaltet eine prinzipielle Zuordnung politischer, d.h. eindeutig außersprachlicher Gegebenheiten zum Objektbereich der Soziolinguistik. Zwei Jahre später finden wir eine analoge, nach unserer Auffassung ganz unzulässige Parallelisierung politischer und soziolinguistischer Merkmale auch bei der polnischen Slavistin Spagińska-Pruszak (1998, 406), wenn sie zum Dayton-Vertrag anmerkt, mit der Erwähnung einer *bosnischen* 'Sprache' sei „ein politisches und soziolinguistisches Faktum" geschaffen worden, und das Vertragswerk stelle einen „Legalisierungsakt für den Namen Bosnisch" dar.

Daß die Amtssprachlichkeit von Idiomen als eine Art von „Legalisierung" auch für die jeweils von politischer Seite gewählten Glottonyme zu verstehen sei, hatte wiederum schon Brborić (ebd.) behauptet:

> Übrigens ist die Bezeichnung bosniakische Sprache (*bošnjački jezik*) auch in Dayton (USA) am 21.11.1995 in Artikel 11 des General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Hercegovina legalisiert worden (*overen je*).

Läßt man die Frage der „Legalisierung" eines Glottonyms zunächst beiseite, so ist Brborić dahingehend zu korrigieren, daß erstens die Unterzeichnung und damit die rechtliche Inkraftsetzung des in Dayton ausgehandelten Vertragswerks erst am 14.12.1995 in Paris erfolgt ist (am 21.11.1995 war in Dayton erst die Paraphierung vorgenommen worden) und daß zweitens in der engl. Fassung des Vertragstextes nicht von *Bosniac*, sondern von *Bosnian* (*language*) die Rede ist.[20] Bezüglich des Glottonyms ist die spätere Formulierung bei Brborić (1999b, 11) korrekt:

> Das Bosnische ist amtlich etabliert durch das Abkommen von Dayton/Paris (1995).

Dies gilt auch für eine einschlägige Aussage von Neweklowsky (2000, 9):

> Die bosnische Sprache (*bosanski jezik*) fand internationale Anerkennung im Abkommen von Dayton 1995.

Eine „Legalisierung" oder eine „internationale Anerkennung" von Idiomen als 'Sprachen' unter einem konkreten Glottonym ist jedoch grundsätzlich im Völkerrecht nicht existent. Objekte internationaler Anerkennung sind nur Staaten, wobei bei den Namen von Staaten – wie der Fall Makedonien zeigt – die vom betreffenden Staat gewählte Eigenbezeichnung nicht immer akzeptiert werden muß.

Wenn Brborić (ebd., 33) die Meinung vertritt, das Glottonym „serbokroatische Sprache" (*srpskohrvatski jezik*) habe „in den neu entstandenen staatlichen Umgebungen" im vormaligen Jugoslavien seinen „soziolinguistische Rückhalt" verloren, ist der Begriff „soziolinguistisch" wiederum eng an die veränderten Amtssprachenregelungen gekoppelt. Ein wirklich „soziolinguistischer Rückhalt" im Sinne von Brborić für den Anspruch auf den Status einer selbständigen 'Sprache' kann durch das bloße Faktum der Amtssprachlichkeit und der rechtlich verbindlichen Fixierung eines politisch erwünschten Glottonyms nicht gewonnen werden (und umgekehrt bei administrativen Neuregelungen des Status und bei Umbenennungen von Idiomen auch nicht verlorengehen).

Die zitierten Ausführungen von Brborić und Neweklowsky können unter einem weiteren Aspekt mißverstanden werden. Es fehlt bei beiden Autoren der explizite Hinweis darauf, daß durch die Anführung der Glottonyme *Bosnian, Croatian [...] and Serbian languages* im Dayton-Vertrag nicht etwa Amtssprachenregelungen vorweggenommen werden sollen. Der Dayton-Text enthält (nach Office 1995 [,4]) in Art. XI lediglich folgenden sprachrelevanten Passus:

> DONE at Paris, this 14 day of December, 1995, in the Bosnian, Croatian, English and Serbian languages, each text being equally authentic.

Hierbei handelt es sich nur um die Angabe der Textsprachen, in welchen die Vertragsfassungen für gleichermaßen rechtlich verbindlich erklärt werden. Für derartige Sprachenfestlegungen bei internationalen Verträgen gibt es den Rechtsterminus *Verhandlungssprachen*, für bi- und multilateralen Vertragsabschlüssen vorangehende offizielle Verhandlungen und Konsultationen wird öfter der Fachausdruck *Arbeitssprachen* gebraucht, durch deren Vereinbarung auch Dolmetscher- und Übersetzerdienste geregelt werden. Bei Fernsehaufnahmen der Beratungen in Dayton und der Vertragsunterzeichnung in Paris wurde den über die realen sprachlichen Gegebenheiten in B-H informierten Zuschauern das absurde

[20] Nach der Unterzeichnung des Dayton-Abkommens zirkulierten in Sarajevo eine Zeitlang zwei unterschiedliche Übersetzungen entscheidender Passagen dieses Vertragswerks, wobei in einer Version als Glottonym *bosanski* ('Bosnisch'), in einer anderen hingegen *bošnjački* ('Bosniakisch') auftrat. Es ist ausgeschlossen, daß es sich gerade bei der politisch sensitiven Form dieses Sprachennamens innerhalb der zweiten Fassung um einen Druckfehler gehandelt haben könnte. So deutet alles darauf hin, daß die Version mit *bošnjački* absichtlich von nichtmuslimischer Seite lanciert worden ist. Die differierenden Glottonyme haben vorübergehend auch in dortigen Medien für Konfusion gesorgt, bis regierungsseitig allein die Fassung mit *bosanski* für authentisch erklärt wurde.

Spektakel präsentiert, daß man während der Übersetzung von Statements von Bosniaken, Kroaten und Serben nicht nur ins Engl., sondern auch zwischen den Idiomen der genannten Nationalitäten jeweils Dolmetscher in separaten Kabinen agieren sah.

Der Umstand, daß durch den Dayton-Vertrag keinerlei Bestimmungen für den amtlichen Gebrauch von Idiomen und Schriften für die Republik B-H vorgegeben waren (Šipka 2001, 44), hatte zur Folge, daß dieser übergeordneten staatlichen Entität jedwede konstitutionelle 'Sprachen'- und Schriftenregelung fehlt. Wenn Raecke (1996, 18) behauptet, „die Verfassung von Bosnien-Herzegowina" erkenne „Bosnisch, Serbisch und Kroatisch" an oder wenn Katičić (1997, 186) bezüglich des 'Bosnischen' angibt, „In the constitution of Bosnia Hercegovina [sic!] the language of the Muslim Bosnians is declared to be 'Bosnian'", ist dies für den Zeitraum nach dem Dayton-Abkommen (1995) schlicht falsch.

9.2 Verwechslung von Amtssprachen und Standardsprachen

Von den bisher dargestellten irrigen Angaben zu einer vermeintlich soziolinguistischen Relevanz von Amtssprachenregelungen wie auch von hierfür staatlicherseits selektierten Glottonymen heben sich anders motivierte Fehleinschätzungen von Raecke, Kunzmann-Müller und Rehder ab. Bei Raecke (ebd.) heißt es unter Bezugnahme auf die Sprachenartikel in den postjugoslav. Verfassungen kurz und bündig:

> Mit dem Entstehen neuer Staaten wurden auch entsprechende Standardsprachen proklamiert.

In Wahrheit werden nach dem Wortlaut dieser Verfassungen jeweils nicht „Standardsprachen", sondern Amtssprachen „proklamiert".

Kunzmann-Müller (1996, 122-123) führt zunächst aus, daß nach dem Zerfall Jugoslaviens „auch die sich als instabil erwiesene [sic!] Lösung Serbo-Kroatisch erneut zur Sprache und Diskussion kommen mußte." Nach der Vorstellung der neuen Amtssprachenregelungen Kroatiens (1990), Serbiens (1990) sowie „Restjugoslawiens" (1992) inklusive der jeweiligen Bestimmungen für die Verwendung von Schriften gelangt die Autorin (ebd.) zu dem Schluß:

> Diese Texte enthalten die klare Aussage, daß die Auffassung, daß das SerboKroatische [sic!] die gemeinsame, wenn auch in Varianten zueinander kodifizierte Standardsprache der Kroaten, Serben und Bosnier [?] darstellt, definitiv über Bord geworfen worden ist. An die Stelle dieser Option wird eine andere gesetzt, gemäß der es sich beim Kroatischen und Serbischen um jeweils eigenständige und voneinander unabhängige Standardsprachen handelt.

Hier wird – wie bei Raecke – schlichtweg die politisch-rechtlich, also außersprachlich definierte Kategorie der Amtssprachlichkeit verwechselt mit dem

soziolinguistischen Konzept der Standardsprachlichkeit. In den vorher wörtlich zitierten Verfassungsartikeln ist nur von „Amtssprachen" die Rede. Eine Verwechslung von Amtssprache und Standardsprache und damit eine unzulässige Gleichsetzung von Außersprachlichem (Sprachenrechtlichem) und Soziolinguistischem findet sich auch bei Kunzmann-Müller (2000c, 45), wo sich an den Bericht über die verfassungsmäßigen Veränderungen im Sprachenregime und über die amtliche Fixierung neuer Glottonyme (*Kroatisch*, *Serbisch*) nahtlos die Behauptung anschließt:

> Damit war die Statusänderung der Sprache der Kroaten und Serben vollzogen; von diesem Zeitpunkt an existieren auch offiziell zwei selbständige Standardsprachen.

In einer späteren Passage wird (ebd., 61) folgende Entwicklungsreihe verdeutlicht: „staatliche Selbständigkeit" führt, verbunden mit der Wahl neuer Glottonyme, „auch offiziell" zur „Etablierung" eines Idioms als je „eigene Standardsprache". Ähnlich lautet die Argumentation bei Kunzmann-Müller (2000a, 216-217 sowie 2000d, 131).

Man fragt sich natürlich, woher die nicht begründete Verwechslung von Amtssprache und Standardsprache bei Raecke und Kunzmann-Müller herrühren mag, deren Vorgehensweise – in Texte darin überhaupt nicht enthaltene Wörter „hineinzulesen" – schon dem Postulat philologischer Exaktheit widerspricht, von der Notwendigkeit einer Unterscheidung unterschiedlich definierter Termini ganz zu schweigen.

Wir dürften kaum fehlgehen in der Annahme, daß die bei Raecke sowie bei Kunzmann-Müller zu konstatierende Begriffsverwirrung letztlich auf den Einfluß eines von Rehder (1995) propagierten neuartigen Standardsprachen-Modells zurückzuführen ist. Rehders Konzept, in der deutschsprachigen Slavistik von manchen eher unkritisch übernommen, ist mit seiner weitgehenden Anbindung des Begriffs der Standardsprache an das außersprachlich-rechtliche Merkmal der Amtssprachlichkeit von Idiomen[21] verglichen mit in der soziolinguistischen Theoriebildung entwickelten älteren wie auch zeitgenössischen Definitionen von Standardsprachen als reduktionistisch zu klassifizieren.[22]

---

[21] Rehder bezeichnet (1995, 362-363) „die Entscheidung [...] auf der staatlich-politischen Ebene" bzw. „Regelungen staatlich-offizieller (bzw. auch -offiziöser) Art" als entscheidend dafür, „ob ein 'Idiom' eine eigenständige Standardsprache ist bzw. wird".

[22] Eine genauere Erörterung ist in diesem Zusammenhang leider nicht möglich. Es muß der globale Hinweis darauf genügen, daß im internationalen Vergleich in der Soziolinguistik von 'Standardsprachen' auch in solchen Fällen die Rede ist, in denen erstens (noch) keinerlei staatliche Regelungen existieren, in denen zweitens (noch) keine Verschriftung vorliegt (wobei Normen also zunächst nur mündlich tradiert werden wie im Falle der homerischen Dichtersprache oder der altnordischen Skaldendichtung, aber auch bei der ältesten Überlieferung ritueller und sakraler Texte in „heiligen" Sprachen) und in denen drittens (noch) keine Kodifizierung von Standardnormen durch Wörterbücher oder Grammatiken vorhanden ist (wie in den ersten Jahrhunderten beim Kirchenslav. und seinen regionalen Varianten bzw. 'Redaktionen').

Rehder ist ([4]2003c/[3]1998c, 279) gewissermaßen zum Gefangenen seines eigenen Modells geworden, wenn er die Amtssprachenregelungen der (neuen) Bundesrepublik Jugoslavien sowie ihrer Teilrepubliken Serbien und Montenegro wie folgt charakterisiert:

> Die Bundesverfassung und die Verfassungen und Gesetze der beiden Republiken regeln die Sprachfrage [sic!] und bestimmen das Serbische als offizielle Standardsprache [...].

Die erwähnten Vorschriften „bestimmen das Serbische" keineswegs als Standardsprache, sondern einzig und allein als Amtssprache.

Augenscheinlich hat Rehders Ableitung von Standardsprachlichkeit vorrangig aus Amts-sprachlichkeit ihn selbst wie auch Raecke und Kunzmann-Müller dazu gebracht, überall da Standardsprachen zu sehen, wo im Wortlaut konstitutioneller Regelungen nur Amtssprachen erwähnt werden.

Durchschaubarer ist die Abhängigkeit von Rehders Modell bei Gutschmidt (1996, 85), der „ausgehend von ihrem rechtlichen Status als Amtssprachen" sowie „[von] der festgelegten Bezeichnung der Sprachen", Serb. und Kroat. als Standardsprachen ansetzt, ohne hierbei wie Raecke, Kunzmann-Müller und Rehder mißglückte Deutungen des Wortlauts konstitutioneller Sprachreglementierungen vorzunehmen.

10 Zusammenfassung

Wenngleich die von der Systemlinguistik zu untersuchenden Unterschiede zwischen den Idiomen der Kroaten, Bosniaken und Serben nicht Thema unseres Beitrags waren, soll doch deren Ausmaß sprachvergleichend kurz angedeutet werden. Novaković-Lopušina (1992, 34) hält die Differenzen (zwischen Kroat. und Serb.) auf allen Systemebenen für geringer als diejenigen zwischen der 'holländischen' (nordniederländischen) und 'flämischen' (südniederländischen) Variante des Niederländischen. Nach Pohl (1996, 219) betragen die Abweichungen im Wortschatz zwischen Kroat., Bosn(iak). und Serb. höchstens je zehn Prozent. Dabei ist dies noch derjenige Bereich, in dem Diskrepanzen am häufigsten zutage treten. Zieht man das Engl. zum Vergleich heran, so sind sogar die Strukturkontraste zwischen *White English* und *Black English* in Großstädten im Norden der USA, wobei beide

Auch nach Rehder (1995) innerhalb der Slavistik wie auch im Rahmen anderer Philologien vorgelegte Standardsprachen-Modelle (sofern hier der logische 'Modell'-Begriff überhaupt angebracht ist und es sich nicht bloß um graphische Schemata handelt) sind nicht geeignet, auch nur für die europäische Sprachenwelt in Vergangenheit und Gegenwart wirklich exhaustiv und widerspruchsfrei eine soziolinguistische Kategorie 'Standardsprache' allseitig darzustellen. (Zur Kritik am neuesten Standardsprachenkonzept von Wingender (2003b) vgl. Kordić (2003, [Mskr.] 25-30)).

Sprachformen nur als Subvarianten der Variante *Amerikanisches Englisch* einzustufen sind, größer als diejenigen zwischen Kroat., Bosn(iak). und Serb.

Gegen die Einheitlichkeit des Skr. wird von kroat. Seite öfter ein Argument aus der historischen Soziolinguistik ins Feld geführt, nämlich der Umstand, daß die Standardisierung des Štokav. in Kroatien unabhängig von der in den serb. Territorien erfolgt sei. Im internationalen Vergleich ist dieser Einwand nicht stichhaltig, hat sich doch die Normenkodifizierung bei den lateinamerikanischen Varianten des Spanischen und Portugiesischen frühzeitig von derjenigen der europäischen Ausgangsidiome gelöst, was insbesondere auch den Wortschatz anbelangt, ohne daß deshalb in der Romanistik von einer argentinischen oder brasilianischen 'Sprache' die Rede wäre.

Der Versuch, aus postjugoslav. Amtssprachenregelungen vermeintlich 'soziolinguistische' Argumente gegen die Einheitlichkeit des Skr. abzuleiten, scheitert aus einer Vielzahl von Gründen:

1. Die Zuschreibung des Status von Amtssprachen ist ein grundsätzlich außersprachlicher Prozeß im Rahmen der durch jeweilige politische Interessen gesteuerten Wahrnehmung staatlichen Sprachenrechts. Derartige Statusregelungen dienen der „Konsolidierung von Staaten durch Sprachen" (Wingender 2003a, 287).
2. Die Auswahl bestimmter Glottonyme (hier: *Kroatisch*, *Bosn(iak)isch*, *Serbisch*) für die administrativ zu Amtssprachen „beförderten" Idiome in konstitutionellen Sprachenartikeln erfolgt in Ausübung des staatlichen Namensrechts, wobei die Benennungen unter „nationalem" Aspekt aussagekräftig sein sollen.
3. Sprachenrecht und Namensrecht sind keine Objektbereiche der Soziolinguistik, sondern der Rechtswissenschaft, also einer außerlinguistischen Disziplin.
4. Wie die Rechtswissenschaft als solche eine Legitimationswissenschaft darstellt, so dienen auch die in ihrem Rahmen getroffenen sprachenrechtlichen und namensrechtlichen Entscheidungen der Legitimation außersprachlicher Interessen.
5. Zwischen der linguistischen Klassifikation von Idiomen und den letztere betreffenden amtlichen Statuszuweisungen zeigen sich sehr häufig systematische Diskrepanzen.
   a) Wo die Sprachwissenschaft nur Sprachvarianten oder gar nur Dialekte ansetzt, operiert das Sprachenrecht mit gesonderten Amts-'Sprachen'.
   b) Wo die Linguistik autonome Einzelsprachen registriert, konstituiert das staatliche Sprachen- und Namensrecht durch „Hyper-Glottonyme" eine Art fiktiver „Supersprachen".
   c) Wo die Sprachforschung in synchronen Querschnitten nur jeweils lebende Sprachen erfaßt, perpetuiert das Sprachenrecht auch tote Sprachen als Amtssprachen.

d) Wo die Linguistik die namentliche Anführung von Idiomen fordern muß, kann in Amtssprachenregelungen ein Glottonym bewußt verschwiegen werden.

Kurzum: Amtssprachen und die ihnen staatlicherseits zugewiesenen Benennungen sind rein juristische Artefakte.

Die Sprachwissenschaft sollte beide nicht wichtiger nehmen, als die Politik selbst dies tut. Die Causa Izetbegović erweist eindeutig, daß vorher mit erheblichem Druck durchgesetzte Amtssprachenregelungen einschließlich unter ethnopolitischen Gesichtspunkten „erwünschter" Sprachennamen, die in einer bestimmten Phase als „nationale Errungenschaften" betrachtet wurden, bedenkenlos geopfert werden können, wenn sie höherrangigen politischen Zielsetzungen plötzlich im Wege stehen.[23]

Was eine Bewertung der sprachlichen Situation in den Nachfolgestaaten Jugoslaviens unter soziolinguistischem Aspekt angeht, sind zwei Faktoren entscheidend:

1. Die Idiome der Kroaten, Bosniaken und Serben (sowie natürlich auch der Montenegriner[24]) – sind, ungeachtet der Kroatisierungs- bzw. „Türkisierung"-Versuche seitens sprachpartikularistischer Linguisten in Kroatien und unter den bosn. Muslimen (deren dauerhafte Akzeptanz seitens der Masse der Sprecher in beiden Regionen erst abzuwarten bleibt), nach wie vor gegenseitig verständlich (und zwar in statistisch weit höherem Maße, als dies zwischen genealogisch nahe verwandten Sprachen zu beobachten ist). Diese gegenseitige Verständlichkeit – mag sie vorerst auch noch nicht exakt operationalisierbar

[23] Der unveränderte Nachdruck von Rehders Aufsatz über das Bosn(iak.) (Rehder ^{4}2003a/ ^{3}1998a) in der Neuauflage des von ihm herausgegebenen Sammelbands läßt den Leser über die bereits im August 2000 verfügte Annullierung der Sprachenregelungen auch in der *Federacija* im unklaren. Da Rehder im Vorwort (^{4}2003b, 10) erneut auf sein Standardsprachen-Modell von 1995 rekurriert, müßte er konsequenterweise nach dem Wegfall der Amtssprachlichkeit des Bosn(iak). dieses Idiom aus seinem Kanon slav. Standardsprachen tilgen. In anderen Standardsprachenkonzepten, die nicht erstrangig auf das Kriterium der Amtssprachlichkeit fixiert sind, verbliebe dem Idiom der Bosniaken noch die Chance, sich wenigstens als Variante einer Standardsprache zu etablieren.

[24] Der montenegrinische Philologe Vojislav Nikčević (seiner Herkunft nach Literaturwissenschaftler) ist seit den siebziger Jahren und verstärkt seit dem Zerfall Jugoslaviens, unterstützt von einer kleinen Gruppe Gleichgesinnter, um den Nachweis bemüht, daß es schon seit dem 9. Jh. [!] eine eigenständige montenegrinische 'Sprache' gegeben habe. Seine linguistische und dialektologische „Beweisführung" verrät schieren Dilettantismus, hinsichtlich ausgedehnter Passagen seiner Sprachgeschichte von 1993 wurde er von serb. Linguisten des Plagiats überführt, und die sprachgeschichtlichen Fakten selbst werden von ihm „mythisiert und teilweise verfälscht" (Wingender 2003a, 293) dargestellt. Vorerst gehört Nikčevićs Projekt des Ausbaus einer gesonderten montenegrin. 'Sprache' auf der Basis dialektaler Besonderheiten nach einer von Goebl (2002) vorgeschlagenen Terminologie in die Kategorie der *Geister-* bzw. *Traumsprachen*, auch *Phantomsprachen* genannt, worunter mehrere Versuche fallen, im Laufe des 20. Jh.s – typischerweise an der Peripherie eines Sprachgebiets gelegene – Dialekte (z.B. Wallonisch in Belgien oder Limburgisch in den Niederlanden) zu Standardsprachen „aufzurüsten".

sein – ist ein soziolinguistisches Korrelat zur von der Systemlinguistik ermittelten Strukturähnlichkeit und ein Argument für die fortbestehende Einheitlichkeit des Skr.

1. Der stärkste soziolinguistische Beweisgrund gegen die Annahme, es handele sich beim Kroat., Bosn(iak). und Serb. um drei autonome 'Sprachen', besteht in einem Argumentum e negativo, das in der umfangreichen Literatur zum Sprachenschisma um das Skr. merkwürdigerweise bisher nirgends thematisiert worden ist.[25] Es handelt sich um das Fehlen von Bilingualismus zwischen Gruppen[26] von Sprechern jeweils zweier der genannten drei (bzw. einschließlich des Montenegrin. vier) Idiome. Das erstaunliche Faktum, daß dieser Gesichtspunkt nicht systematisch erörtert wurde, erklärt sich vielleicht gerade aus der Banalität des Sachverhalts. Es ist schließlich eine Binsenweisheit: Wo es keine Zweisprachigkeit gibt, haben wir es nicht mit (jeweils) zwei Sprachen zu tun.

Zu beantworten bleibt die Frage, wie man den Prozeß der Zergliederung eines vordem als gemeinsame Standardsprache aufgefaßten Idioms durch Eingriffe der Sprachenpolitik über das Sprachenrecht und das staatliche Namensrecht terminologisch bezeichnen soll. Der bekannte Sprachsoziologe Kloss (1984, 73-74) hatte auf Fälle rein nominellen „Untergangs" einer Sprache durch „Metamorphose", nämlich durch „Aufspaltung" hingewiesen, wenn nämlich der Name einer Sprache „aus den Sprachtabellen verschwindet", wobei an seine Stelle „die Namen von zwei oder mehr Varietäten der in den Tabellen 'gelöschten' Sprache" treten. Hierfür verwendete Kloss die Bezeichnung „Nomineller 'Untergang' durch Aufspaltung". Bugarski (1997, 13) spricht hinsichtlich der postjugoslav. Amtssprachenregelungen vom „administrativen Tod" des Skr. Anstelle dieser metaphernhaltigen Formulierungen hatte der Verf. im Rahmen eines Aufsatzes zur Problematik des Bosn(iak). (Gröschel 2001, 181-182) in Anlehnung an den von dem amerikanischen Soziolinguisten Einar Haugen (im Hinblick auf die Geschichte der nordgerman. Sprachen) geprägten Ausdruck *language fragmentation* auch für das Skr. die Bezeichnung „sprachpolitische, sprachenrechtliche und glottonymische Fragmentierung" zur Diskussion gestellt.[27]

[25] Die einzige Stelle, an der in der Literatur das angesprochene Thema am Rande gestreift wird, findet sich bei Bugarski (2000, 195): „the claim that a person was multilingual in Serbian, Croatian and Bosnian could only be regarded as a joke." Bugarski bezieht sich auf einen derartigen „joke" nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenseitigen Verständlichkeit der genannten Idiome.

[26] Individuelle Artikulationsfertigkeiten von Rezitatoren, Schauspielern, Sängern, Kabarettisten, professionellen Dialektologen etc. in mehr als nur einem Idiom fallen nicht unter die Kategorie Bilingualismus.

[27] In Widerspruch zum internationalen terminologischen Usus in der Soziolinguistik, wonach *Glottotomie* nur auf Fälle der Abspaltung von Teilen eines Sprachgebiets „von außen", d.h. im Interesse eines fremden Staates (Goebl 1979, 8), anwendbar ist (Standardbeispiel Moldavisch), steht die Übertragung dieses Begriffs auf den Fall des Skr. bei Hinrichs (1997, 13: „die Sprachspaltung ('Glottotomie') in Serbisch, Kroatisch und Bosnisch"), wo die Separationsversuche gerade „von innen", aus dem Bereich der von der skr. Schriftsprache überdachten Varianten, ausgehen.

Jakšić (1997, 85) kombiniert die Metapher des 'Sprachtods' mit spöttischen Ausführungen zur fortbestehenden gegenseitigen Verständlichkeit der zu Amts-'Sprachen' stilisierten Idiome, wenn er schreibt:

> Das Serbokroatische hat sich zu den 'toten' Sprachen gesellt. [...] Die Bürger der neu geschaffenen Staaten [auf dem Gebiet] des vormaligen Jugoslavien fanden sich in einer wundersamen Situation: sie sprechen eine 'tote' Sprache und sind zugleich polyglott geworden. Sie können sich einfach und leicht in vier Sprachen verständigen: auf serbisch, kroatisch, bosnisch und montenegrinisch.

Zu Beginn unserer Ausführungen hatten wir uns zum Ziel gesetzt, gewisse terminologische Schwächen in Bezugnahmen auf Probleme des Sprachenrechts und des Namensrechts in vorliegenden Arbeiten zum postjugoslav. Sprachenschisma zu korrigieren. Zugleich galt es, eine von frz. Slavisten am bisherigen Verlauf der Diskussion kritisierte „balkanische Nabelschau" zu überwinden. Das letztere Vorhaben hat zwecks Ausweitung des sprachlichen Vergleichshorizonts Exkursionen in unterschiedliche europäische und außereuropäische Sprachenwelten erforderlich gemacht, wobei durchaus auch seltene oder gar bizarre Amtssprachenregelungen und Modi der amtlichen Fixierung von Glottonymen zu erwähnen waren, weil sich nur auf möglichst breiter Faktenbasis verläßliche generalisierende Aussagen treffen lassen.

Unser Befund, daß sich aus den postjugoslav. Amtssprachenregelungen keine Argumente gegen eine in linguistischer Sicht fortbestehende Einheitlichkeit des Skr. ableiten lassen, stimmt überein mit der sprachübergreifend intendierten Aussage von Lerchner (2000, 294), wonach die Qualifizierung von Varianten „als Staats- oder Nationalsprachen usw. [...] grundsätzlich außerlinguistischen klassifikatorischen Konventionen" unterliegt. In absehbarer Zukunft ist nicht damit zu rechnen, daß die amtlich fixierten Glottonyme *Kroatisch* und *Serbisch* aus den Sprachenartikeln in den jeweiligen postjugoslav. Verfassungen verschwinden. Dies braucht die Auslandsslavistik, darunter auch die deutschsprachige, der immer noch eine Art Leitfunktion zugesprochen wird, nicht zu irritieren. Eine Ersetzung des Sprachennamens *Serbokroatisch* würde eine Kapitulation vor politischen Pressionen aus den Nachfolgestaaten Jugoslaviens bedeuten. In ironischer Anspielung auf das „Recht jedes Volkes, seine Sprache mit seinem nationalen Namen zu benennen", schlägt Okuka (2001, 173) vor, ein solches Recht auch Österreichern und (Deutsch-)Schweizern einzuräumen, ohne allerdings die glottonymischen Konsequenzen zu konkretisieren. Dies sei hiermit nachgeholt: Sollten – aus welchen Erwägungen auch immer – die politischen Führungen beider Länder beschließen, ihre Amtssprachen künftig *Österreichisch* und *Schweizerisch* oder gar – in Anlehnung an die Termini für entsprechende Sonderwortschätze – mit noch größerem Verfremdungseffekt *Austriakisch* und *Helvetisch* zu nennen, würde die sprachwissenschaftliche Germanistik dies höchstens „mit einem Achselzucken" zur Kenntnis nehmen, ohne deswegen ihre Variantenkonzeption der dt. Standardsprache aufzugeben.

Ressel (2000, 231-232) charakterisiert treffend das im postjugoslav. Kontext herrschende Klima der Ideologisierung von Sprache sowie das Beharren auf einem sprachseparatistischen Deutungsmonopol in maßgeblichen dortigen Linguistenkreisen wie folgt:

> Natürlich kann man nicht durch bloße Gesetzesänderungen und administrative Anordnungen Sprachen in ihrer grammatikalisch-lexikalischen Struktur über Nacht ändern. Man kann allerdings eine andere Sichtweise von Phänomenen lancieren, bevorzugen oder massiv fördern, alternative Betrachtungen dagegen marginalisieren oder sogar kriminalisieren, d.h. dafür sorgen, daß diese kaum noch Verbreitung und Gehör finden bzw. mit dem Stigma des politisch Obsoleten versehen werden.

Konflikte zwischen Staat und Wissenschaft, darunter solche zwischen Staat und Sprachforschung, durchziehen die Geschichte Europas seit der Antike. Auch im Falle des postjugoslav. Sprachenschismas bleibt die Linguistik aufgerufen, die Autonomie ihrer Kategorienbildung zu wahren gemäß einer dem römischen Historiographen Sueton (Gaius Suetonius Tranquillus, ca. 70 – ca. 130 n. Chr.) zugeschriebenen Sentenz, die da lautet:

CAESAR NON SVPRA GRAMMATICOS.

LITERATUR

Ammon, Ulrich

1989 Towards a descriptive framework for the status/function (social position) of a language within a country. In: ders. (ed.), *Status and function of languages and language varieties*, Berlin/New York: de Gruyter (*Foundations of Communication*), 21-106

Babić, Stjepan

1980a Termini standardnih i supstandardnih idioma na hrvatsko-srpskom jezičnom području. In: Jacobsson, Gunnar (ed.), *Contemporary problems in linguistic terminology. Collection of papers from the international symposium on General and Slavic linguistic terminology, held in connexion with the meeting of the International Commission on Linguistic Terminology under the auspices of the International Committee of Slavists, Göteborg, August 15-20, 1976*, Göteborg: Department of Slavic Studies of the University of Göteborg (*GUSLI Rapporter*, 1), 5-15

1980b Die Termini für die Standard- und Substandard-Idiome im kroatoserbischen Sprachbereich. *Zeitschrift für slavische Philologie* (Heidelberg) 41,1, 24-33

Back, Otto
1982 Sprachsituationen und Sprachennamen. In: Braga, Giorgio / Monti Civelli, Ester (eds.), *Linguistic problems of European unity*, Milano: Angeli, 233-237

Baudouin de Courtenay, Jan [Ignacy Niecisław]
1924 [1967] Czy istnieje naród i język czesko-słowacki? *Głos Polski* (Łódź) Nr. 158, 11.6.1924; Nachdr. *Slavica Slovaca* (Bratislava) 2, 1967, 403-406

Belikov, V. I. / Krysin, L. P.
2001 *Sociolingvistika*, Moskva: Rossijskij gosudarstvennyj gumanitarnyi universitet, 437 S.

Bochmann, Klaus
1989 *Regional- und Nationalitätensprachen in Frankreich, Italien und Spanien*, Leipzig: Enzyklopädie, 219 S. (*Linguistische Studien*)

Bougarel, Xavier
1996 *Bosnie, anatomie d'un conflit*, Paris: La Découverte, 175 S. (*Les Dossiers de L'etat du monde*)

Bourdieu, Pierre
2001 *Langage et pouvoir symbolique*, Paris: Fayard, 426 S. (*Collection Points, Série Essais*)

Brborić, Branislav
1994 Sociolingvistički aspekti raspada bivše Jugoslavije. *Socjolingwistyka* (Kraków) 14, 37-46
1996 Predistorija i sociolingvistički aspekti. In: Radovanović, Milorad (Red.), *Srpski jezik na kraju veka*, Beograd: Institut za srpski jezik SANU / Službeni glasnik, 17-35
1999a Gramatika i „općena pravilnost". In: Plankoš (Red.), 15-33
1999b Oskudice i rashodice. *Jezik danas* (Novi Sad) 3, 9, 10-14

Breton, Roland
2001 Les langues non-étatiques d'Europe: relevé géopolitique et démographique. *International Journal of the Sociology of Language* (Berlin) 149, 157-165

Brozović, Dalibor
1971 O sadanjem času na kružnici jezičkog sata. *Kritika* (Zagreb), 190-210

Bugarski, Ranko
[3]1997 *Jezik od mira do rata*, Beograd: Slovograf, 190 S. (*Biblioteka XX vek*, 81) [[1]1994, [2]1995]

1997 *Jezik u društvenoj krizi*, Beograd: Čigoja štampa, 168 S.
1999 Serbokroatisch – eine plurizentrische Sprache / Srpskohrvatski – pluricentričan jezik. In: Fleck, Elfie (Red.), *„Wir sehen, daß wir uns verstehen". Dokumentation der österreichweiten Informationsveranstaltung für die LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht in Serbokroatisch – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch. St. Pölten, 7. und 8. April 1997 / „Vidimo da se razumijemo". Dokumentacija* [etc.], Wien: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (*Zukunft – Bildung – Kultur*), 27-33 / 97-102
2000 Serbo-Croatian: How many languages? In: Kunzmann-Müller (Hrsg.) 2000b, 192-199

Coulmas, Florian
1993/ 1994 Language policy and planning: Political perspectives. *Annual Review of Applied Linguistics* (Cambridge) 14, 34-52
1996 Afrikaans, Shona, Bosnisch und andere Neuerscheinungen des zwanzigsten Jahrhunderts. / Das Auge des Betrachters. / Sprachenwahl als politische Handlung. In: ders., *Gewählte Worte. Über Sprache als Wille und Bekenntnis*, Frankfurt a. M./New York: Campus (*Edition Pandora*, 34) , 91-97, 97-101, 175-177

Diederichsen, Uwe
1996 Namensrecht, Namenspolitik. In: Eichler/Hilty/Löffler (Hrsg.), 1., 1762-1780

Dirven, René / Pütz, Martin
1996 Sprachkonflikt. In: Goebl/Nelde/Starý/Wölck (Hrsg.), 684-691

Durić, Rašid
1998 Wozu Bosnisch? Das Bosnische zwischen Kroatisch und Serbisch. *Die slawischen Sprachen* (Salzburg) 56, 87-117

Eichler, Ernst / Hilty, Georg / Löffler, Heinrich [et. al.] (Hrsg.),
1995-1996 *Namenforschung / Name studies. Ein internationales Handbuch zur Onomastik*, Berlin/New York: de Gruyter, 1. 1995, XLVI, 1-977; 2. 1996, XXX, 979-1890; Registerband 1996, XXXII, 1891-2259 (*Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*, 11.1, 11.2, 11. (Register))

Friedman, Victor A.
1999 *Linguistic emblems and emblematic languages: On language as flag in the Balkans. First Kenneth E. Naylor memorial lecture in South Slavic linguistics, Ohio State University, may 1998*, Columbus, Ohio: Ohio State University, Slavic Department, 40 S. (*Naylor Lecture Series Monographs*, 1)

Gajda, Stanisław
1998 Językoznawstwo na rozdrożu? In: Jędrzejko, Ewa (Red.), *Nowe czasy, nowe języki, nowe (i stare) problemy*, Katowice: Wydawnictwo

Uniwersytetu Śląskiego (*Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach*, 1720), 11-19

Gauthier, François / Leclerc, Jacques / Maurais, Jacques
1993 *Langues et constitutions. Recueil des clauses linguistiques des constitutions du monde*, Québec: Publications du Québec / Paris: Conseil international de la langue francaise, XVII, 131 S.

Glück, Helmut (Hrsg.)
²2000 Metzler Lexikon Sprache. Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart/Weimar: Metzler, XXVIII, 817 S. [¹1993]

Goebl, Hans
1979 Glottonymie, Glottotomie und Schizoglossie. Drei sprachpolitisch bedeutsame Begriffe. *Ladinia* (San Martin de Tor) 3, 7-38
1999 Die Sprachensituation in der Donaumonarchie. In: Ohnheiser / Kienpointner / Kalb (Hrsg.), 33-58
2002 Sprachpolitik: auch für und mit *Geister-* bzw. *Traumsprachen*? *Sociolinguistica* (Tübingen) 16, 49-63

Goebl, Hans / Nelde, Peter H. / Starý, Zdeněk / Wölck, Wolfgang (Hrsg.),
1996 *Kontaktlinguistik / Contact Linguistics. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1., Berlin/New York: de Gruyter, XXXV, 1-936 (*Handbücher zur Sprach- und Kommunikationsforschung*, 12.1)

Gröschel, Bernhard
2001 *Bosnisch* oder *Bosniakisch*? Zur glottonymischen, sprachpolitischen und sprachenrechtlichen Fragmentierung des Serbokroatischen. In: Waßner, Ulrich Hermann (Hrsg.), *Lingua et linguae. Festschrift für Clemens-Peter Herbermann zum 60. Geburtstag*, Aachen: Shaker (*Bochumer Beiträge zur Semiotik*, *N. F.*, 6) 159-188

Grujičić, Nebojša
2002 Govorite li naški? *Vreme* (Beograd) Nr. 592, 9.5.2002, 46-49

Gutschmidt, Karl
1996 Alte und neue Tendenzen in den Standardsprachen der südlichen Slavia. In: Schaller (Hrsg.), 85-95

Haarmann, Harald
1973 *Grundfragen der Sprachenregelung in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft*, Hamburg: Stiftung Europa-Kolleg Hamburg / Fundament-Verlag Sasse & Co., 182 S. (*Schriftenreihe zur europäischen Integration*)
1975 *Soziologie und Politik der Sprachen Europas*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 436 S. (*dtv, Wissenschaftliche Reihe*, 4161)
1980 *Multilingualismus (2). Elemente einer Sprachökologie*, Tübingen: Narr, 260 S. (*Tübinger Beiträge zur Linguistik*, 116.2)

Halilović, Senahid
1999 Das Bosnische. In: Hinrichs, Uwe unter Mitarbeit von Uwe Büttner (Hrsg.), *Handbuch der Südosteuropa-Linguistik*, Wiesbaden: Harrassowitz (*Slavistische Studienbücher, N. F.*, 10), 413-428

Hering, Gunnar
1987 Die Auseinandersetzungen über die neugriechische Schriftsprache. In: Hannick, Christian (Hrsg.), *Sprachen und Nationen im Balkanraum. Die historischen Bedingungen der Entstehung der heutigen Nationalsprachen*, Köln/Wien: Böhlau (*Slavistische Forschungen*, 56) 125-194

Hinrichs, Uwe
1997 Südslavische Sprachwissenschaft und Südosteuropa-Linguistik. *Zeitschrift für Balkanologie* (München) 33, 1, 9-25

Ioannidou, Alexandra / Voß, Christian
2001 Kodifizierungsversuche des Pomakischen und ihre ethnopolitische Dimension. *Die Welt der Slaven* (Wiesbaden) 46, 233-250

Isaev, M. I.
1990 Jazyk i zakon. *Russkij jazyk v nacional'noj škole* (Moskva) 7, 3-6

Ising, Erika
1987 Nationalsprache/Nationalitätensprache. In: Ammon, Ulrich / Dittmar, Norbert / Mattheier, Klaus J. (Hrsg.), *Soziolinguistik / Sociolinguistics. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*, 1., Berlin/New York: de Gruyter (*Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*, 3.1), 335-344

Ivić, Pavle
2001 Language planning in Serbia today. *International Journal of the Sociology of Language* (Berlin) 151, 7-17

Jakšić, Božidar
1997 Nacionalizam i jezik. Jedno balkansko iskustvo. *Filozofija i društvo* (Beograd) 11, 83-94

Katičić, Radoslav
1997 Undoing a „unified language": Bosnian, Serbian, Croatian. In: Clyne, Michael (ed.), *Undoing and redoing corpus planning*, Berlin: Mouton de Gruyter (*Contributions to the Sociology of Language*, 78), 165-191

Kloss, Heinz
²1978 *Die Entwicklung neuer germanischer Kultursprachen seit 1800*. Zweite, erweiterte Auflage, Düsseldorf: Schwann, 463 S. [¹1952]
1984 Umriß eines Forschungsprogrammes zum Thema 'Sprachentod'. *International Journal of the Sociology of Language* (The Hague) 45, 65-76

Kordić, Snježana
2003 Pro und kontra: „Serbokroatisch" heute. In: Sappok, Christian (Hrsg.), *Slavistische Linguistik 2002. Referate des 28. Konstanzer Slavistischen Arbeitstreffens (Bochum 10.-13.9.2002)*, München: Sagner [i. Dr., Mskr. 38 S.]

Kovačević, Miloš
1997 *U odbranu jezika srpskoga*, Beograd: Trebnik, 245 S. (*Biblioteka Studija*)

Kunzmann-Müller, Barbara
1996 Die slavischen Sprachen im ehemaligen Jugoslawien – ein linguistischer Kontrapunkt. In: Schaller (Hrsg.), 105-126
2000a Das Kroatische zwischen gestern und morgen. In: Panzer (Hrsg.), 211-223
2000b (Hrsg.), *Die Sprachen Südosteuropas heute. Umbrüche und Aufbruch*, Frankfurt a. M./Berlin/ Bern [etc.]: Lang, 270 S. (*Berliner slawistische Arbeiten*, 12)
2000c Sprachliche Wende und Sprachwandel im Kroatischen/Serbischen. In: dies. (Hrsg.), 42-65
2000d Sprachlicher Wandel im modernen Kroatischen. In: Zybatow, Lew N. (Hrsg.), *Sprachwandel in der Slavia. Die slavischen Sprachen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./Berlin/Bern [etc.]: Lang, 129-140

Laškova, Lili
1996 On the phenomenon of Slavic languages in the Balkans. *Balkansko ezikoznanie / Linguistique balkanique* (Sofija) 38, 3, 231-237
1999 O nekim aktuelnim problemima normiranja srpskog jezika na stranom slavističkom terenu (srpski – hrvatski – bošnjački, a možda sutra i crnogorski?). In: Plankoš (Red.), 53-69
2001 *Sărbo-chărvatska gramatika*, Sofija: Emas, 359 S.

Leclerc, Jacques
[2]1992 Langue et société, Laval: Mondia Éditeurs, XXXVI, 708 S. (*Synthèse*) [[1]1986]

Lehfeldt, Werner
1997 Sprachen und Nationen des südslavischen Raums. In: Hentschel, Gerd (Hrsg.), *Über Muttersprachen und Vaterländer. Zur Entwicklung von Standardsprachen und Nationen in Europa*, Frankfurt a. M./Berlin/Bern [etc.]: Lang, 241-263

Lerchner, Gerhard
2000 Nation und Sprache im Spannungsfeld zwischen Sprachwissenschaft und Politik in der Bundesrepublik und der DDR bis 1989. In: Gardt, Andreas (Hrsg.), *Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart*, Berlin/New York: de Gruyter, 273-302

Lučić, Radovan
1999 Taalzuiverheid en taalzuiverij in het Kroatisch. In: van der Sijs, Nicoline (Red.), *Taaltrots. Purisme in een veertigtal talen*, Amsterdam/ Antwerpen: Contact, 235-251

Marko, Joseph
1996 *Der Minderheitenschutz in den jugoslawischen Nachfolgestaaten. Slowenien, Kroatien und Mazedonien sowie die Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro*, Bonn: Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, 313 S. (*Minderheitenschutz im östlichen Europa*, 5)

Marti, Roland
1993 Slovakisch und Čechisch vs. Čechoslovakisch, Serbokroatisch vs. Kroatisch und Serbisch. In: Gutschmidt, Karl / Keipert, Helmut / Rothe, Hans (Hrsg.), *Slavistische Studien zum XI. Internationalen Slavistenkongreß in Preßburg/Bratislava*, Köln: Böhlau (*Bausteine zur slavischen Philologie und Kulturgeschichte. Slavistische Forschungen*, 11 [71]), 289-315

Mencken, H[enry] L[ouis]
[4]1936 *The American language. An inquiry into the development of English in the United States*, New York: Knopf, 1. VIII, 769 [+XXIX] S.; 2. XV, 739 [+XXXV] S. [[1]1919]

Nehls, Dietrich
1990 Rez. zu: Werner Abraham, *Terminologie zur neueren Linguistik*, Tübingen: Niemeyer [2]1988, CX, 1059 S. *IRAL-International Review of Applied Linguistics in Language Teaching* (Heidelberg) 28, 91-92

Neweklowsky, Gerhard
2000 Kulturelle und sprachliche Verflechtungen Bosniens und der Herzegovina. *Die Welt der Slaven* (München) 45, 1-26

Nikač, Branko Đ.
1998 Jezici i pisma u ustavima i statutima jugoslovenskijeh zemalja. In: Nikčević, Vojislav P. (Red.), *Jezici kao kulturni identiteti. Međunarodni naučni skup*, Cetinje: Crnogorski PEN centar (*Njegoševo pero*), 81-105

Novaković-Lopušina, Jelica
1992 Eenheid en verscheidenheid. Sociolinguïstische parallellen tussen Servisch-Kroatisch en Nederlands-Vlaams. *Neerlandica extra muros* (Lier [Belgien]) 30, 1, 31-38

Office of the High Representative (ed.),
1995 *The general framework agreement for peace in Bosnia and Herzegovina. (Initialled in Dayton on 21 november 1995 and signed in Paris on 14 december 1995).* [23 S.] http://www.ohr.int/gfa/gfa-frm.htm; aktualisiert: http://www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=339; [später auch: United States Institute of Peace Library (ed.) 1998, http://www.usip.org/ library/pa/bosnia/dayton_gfa.html]

Ohnheiser, Ingeborg / Kienpointner, Manfred / Kalb, Helmut (Hrsg.)
1999 *Sprachen in Europa. Sprachsituation und Sprachpolitik in europäischen Ländern*, Innsbruck: Institut für Sprachwissenschaft, XII, 516 S. (*Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft*, 30)

Okuka, Miloš
1998 *Eine Sprache – viele Erben. Sprachpolitik als Nationalisierungsinstrument in Ex-Jugoslavien*, Klagenfurt/Wien/Ljubljana/Sarajevo: Wieser, 163 S. (*Österreichisch-bosnische Beziehungen*, 4)
2001 Trojezične Jugošvabe (O nestanku srpskohrvatskog jezika iz jednog ugla primijenjene lingvistike). *Issledovanija po slavjanskim jazykam* (Seul [Soul]) 6, 171-175

Pajić, Zoran
1994 The former Yugoslavia. In: Miall, Hugh (ed.), *Minority rights in Europe: The scope for a transnational regime*, London: Pinter Publishers (*Chatham House Papers*), 56-65

Panzer, Baldur (Hrsg.)
2000 *Die sprachliche Situation in der Slavia zehn Jahre nach der Wende. Beiträge zum Internationalen Symposion des Slavischen Instituts der Universität Heidelberg vom 29. September bis 2. Oktober 1999*, Frankfurt a. M./Berlin/Bern [etc.]: Lang, 311 S. (*Heidelberger Publikationen zur Slavistik. Linguistische Reihe*, 10)

Plankoš, Judita (Red.)
1999 *Aktuelni problemi gramatike srpskog jezika. Zbornik radova sa drugog, međunarodnog, naučnog skupa „Aktuelni problemi gramatike srpskog jezika" (Gradska biblioteka, Subotica 22-24. oktobar 1997)*, Subotica: Gradska biblioteka / Minerva // Beograd: Narodna biblioteka Srbije. Institut za srpski jezik SANU, (II), 307 S.

Podol'skaja, N. V.
1990 Sobstvennoe imja. In: Jarceva, V. N. (Red.), *Lingvističeskij ënciklopedičeskij slovar'*, Moskva: Sovetskaja Ënciklopedija, 473-474

Pohl, Heinz-Dieter
1996 Serbokroatisch – Rückblick und Ausblick. In: Ohnheiser, Ingeborg (Hrsg.), *Wechselbeziehungen zwischen slawischen Sprachen, Literaturen*

und Kulturen in Vergangenheit und Gegenwart, Innsbruck: Verlag des Instituts für Sprachwissenschaft der Universität Innsbruck (*Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft / Slavica Aenipontana*, 4), 205-219

Raecke, Jochen
1996 Zum Problem einer „bosnischen Sprache". *Bulletin der deutschen Slavistik* (Gießen) 2, 19-22

Rajić, Ljubiša
2000 Die Sprache in der Zukunft. In: Kunzmann-Müller (Hrsg.) [2000b], 200-208

Rehder, Peter
1995 Standardsprache. Versuch eines dreistufigen Modells. *Die Welt der Slaven* (München) 40, 2, 352-366
2002 (Slawische Kleinsprachen. 5) Pomakisch. In: Janich, Nina / Greule, Albrecht (Hrsg.), *Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch*, Tübingen: Narr, 272
[4]2003a Das Bosnische. In: ders. (Hrsg.), 296-299 [[3]1998a]
[4]2003b (Hrsg.), *Einführung in die slavischen Sprachen (mit einer Einführung in die Balkanphilologie)* [[3]1998], Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 368 S. [[3]1998b, [1]1986]
[4]2003c Das Serbische. In: ders. (Hrsg.), 279-295 [[3]1998c]

Ressel, Gerhard
2000 Zur sprachlichen Situation im alten und neuen Jugoslawien. In: Panzer (Hrsg.), 225-241

Rowley, Anthony R.
1996 Die Sprachinseln der Fersentaler und Zimbern. In: Hinderling, Robert / Eichinger, Ludwig M. in Zusammenarbeit mit Rüdiger Harnisch und Ralph Jodlbauer (Hrsg.), *Handbuch der mitteleuropäischen Sprachminderheiten*, Tübingen: Narr, 263- 285

Schaller, Helmut (Hrsg.)
1996 *Sprache und Politik: Die Balkansprachen in Vergangenheit und Gegenwart*, München: Südosteuropa-Gesellschaft, 348 S. (*Südosteuropa-Jahrbuch*, 27)

Sériot, Patrick
1997 Faut-il que des langues aient un nom? Le cas du macédonien. In: Tabouret-Keller, Andrée (éd.), *Les noms des langues I. Les enjeux de la nomination des langues*, Louvain-la-Neuve: Peeters (*Bibliothèque des Cahiers de l'Institut de linguistique de Louvain*, 95), 167-190

Simeon, Rikard
1969 *Enciklopedijski rječnik lingvističkih naziva na 8 jezika: hrvatskosrpski, latinski, ruski, njemački, engleski, francuski, talijanski,*

španjolski, Zagreb: Matica hrvatska, 1. *A-O*, LXIV, 1010 S.; 2. *P-Ž*, XIII, 926 S.

Šipka, Milan

2001 *Standardni jezik i nacionalni odnosi u Bosni i Hercegovini (1850-2000). Dokumenti*, Sarajevo: Institut za jezik, 348 S. (*Posebna izdanja*, 11)

Spagińska-Pruszak, Agnieszka

1997 *Sytuacja językowa w byłej Jugosławii*, Gdańsk: Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego, 83 S.

1998 Język serbsko-chorwacki wobec rozpadu byłej Jugosławii (Socjolingwistyczny aspekt). In: Szcześniak, Krystyna / Wątróbska, Halina (Red.), *Tematy. Księga jubileuszowa w 70. rocznicę urodzin profesora Leszka Moszyńskiego*, Gdańsk: Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego (*Zeszyty Naukowe. Prace Językoznawcze. Filologia Polska. Uniwersytet Gdański. Slawistyka*, 9), 401-410

Tabouret-Keller, Andrée

1997 Language and identity. In: Coulmas, Florian (ed.), *The handbook of sociolinguistics*, Oxford: Blackwell (*Blackwell Handbooks in Linguistics*, 4), 315-326

Thomas, Paul-Louis

1999 Frontières linguistiques, frontières politiques. *Histoire Épistémologie Langage* (Paris) 21, 1, 63-82

Turi, Joseph-G.

1996 Législation linguistique. In: Goebl / Nelde / Starý / Wölck (Hrsg.), 160-168

Vakhtin, Nikolai [Vachtin, Nikolaj (B.)]

2002 Language death prognosis: A critique of judgment. *SKY Journal of Linguistics / Suomen kielitieteellinen yhdistyksen vuosikirja* (Helsinki) 15, 239-250

Verhaar, John W. M.

1995 Endonyms and exonyms. *Notes on Linguistics* (Dallas, Tex.) 70, 11-14

Viletta, Rudolf

1978 *Abhandlung zum Sprachenrecht mit besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gemeinden des Kantons Graubünden. 1. Grundlagen des Sprachenrechts*, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, XXXVI, 421 S. (*Zürcher Studien zum öffentlichen Recht*, 4)

Völkl, Sigrid Darinka

1999 Die Sprachensituation nach dem Zerfall Jugoslawiens. In: Ohnheiser / Kienpointner / Kalb (Hrsg.), 319-334

Wingender, Monika

2003a Sprache als Politikum (mit Beispielen aus der historischen und aktuellen Slavia sowie dem Deutschen). In: Kempgen, Sebastian / Schweier, Ulrich / Berger, Tilman (Hrsg.), *Rusistika – Slavistika – Lingvistika. Festschrift für Werner Lehfeldt zum 60. Geburtstag*, München: Sagner (*Die Welt der Slaven. Sammelbände – Sborniki*, 19), 284-295

2003b Überlegungen zur Weiterentwicklung der Theorie der Standardsprache. In: Gladrow, Wolfgang (Hrsg.), *Die slawischen Sprachen im aktuellen Funktionieren und historischen Kontakt. Beiträge zum XIII. internationalen Slawistenkongreß vom 15. bis 21. August 2003 in Ljubljana*, Frankfurt a. M./Berlin/Bern [etc.]: Lang (*Berliner slawistische Arbeiten*, 23), 133-152.

ПОСТЈУГОСЛОВЕНСКЕ ЗАКОНСКЕ ОДРЕДБЕ О СЛУЖБЕНОМ ЈЕЗИКУ - СОЦИОЛИНГВИСТИЧКИ АРГУМЕНТИ ПРОТИВ ЈЕДИНСТВА СРПСКОХРВАТСКОГ ЈЕЗИКА?

Резиме

Задатак да се испита социолингвистичка релевантност постјугословенских законских одредби о службеном језику те уставног одређивања имена језика захтева темељито разјашњавање термина *службени језик* (укључујући и појмове *државни језик* и *национални језик,* који му делимично конкурише) као и подручја *језичког права* и *именског права*. Притом као прво произилази да се утврђивање службеног статуса идиома и њихово службено именовање принципијелно равна не према лингвистичким, него према политичким критеријумима. Анализа законских одредби о службеном језику у уставним текстовима из 21 европске и изваневропске државе доказује да често постоје битне дискрепанције између лингвистичких класификација и уставног утврђивања статуса идиома као и, аналогно томе, између лингвистичке и административне терминологије.

У оквиру приказивања југословенских и постјугословенских законских одредби о службеном језику (које су хронолошки од 1946. до данас изложене у једној табели) првенствено се тематизују, поред неодређених и контрадикторних одредби у хрватском уставу из 1974, особитости у Босни и Херцеговини (глотонимски конфликт *босански* vs. *бошњачки* те привремено присилно екавизирање у Републици Српској). На то се надовезује критика поистовећивања политичких и социолингвистичких датости те мешања службеног језика са стандардним језиком у постјугословенској фази (понајпрре код аутора с немачког говорног подручја).

Закључно се може констатовати следеће: службени језици и имена која им се додељују од стране државе представљају чисто правне конструкте. Код њих се ради о изванјезичким и празнлингвистичким чиниоцима, који се никако не могу

префункционисати у „социолингвистичке" аргументе против поставке о и даљем постојећем јединству *српскохрватског* (односно хрватскосрпског) језика. Структурална сличност идиома Хрвата, Бошњака и Срба (наравно и Црногораца) коју је установила системска лингвистика има свој социолингвистички корелат у њиховој међусобној разумљивости. Будући да осим тога не постоји двојезичност код група говорника тих идиома, немамо посла с различитим 'језицима'.

Бернард Грешел